

Regierungsbezirk Münster

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Erweiterung eines Gewerbe- und
Industrieansiedlungsbereiches im Rahmen eines
Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Borken

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



III. Planbegründung mit zusammenfassender Erklärung gem. § 10 (3) ROG zur 18. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Borken, Ortsteil Weseke

Inhalt

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	2
1.1.	Beschreibung der Änderungsbereiche	3
1.2.	Bedarfsbetrachtung	5
1.3.	Gleichwertiger Flächentausch	6
2.	Verfahrensablauf	6
2.1.	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)	6
2.2.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)	7
2.3.	Unterrichtung der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)	7
2.4.	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)	7
2.5.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)	7
2.6.	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)	8
2.7.	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)	8
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)	8
3.1.	Rechtliche Grundlagen	8
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	8
3.3.	Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	10
3.4.	Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	14
3.5.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	15
4.	Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)	15

Anlagen

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Umweltbericht
- Anlage 3 Zweispalter zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen und Erörterungsergebnisse
- Anlage 4 Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Borken hat mit Schreiben vom 01.12.2017 die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt.

Mit der 18. Regionalplanänderung verfolgte die Stadt Borken das Ziel, das Gewerbegebiet im Ortsteil Weseke, das im Regionalplan als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt ist, östlich der Nordvelener Str. um etwa 6 ha zu erweitern. Der Erweiterungsbereich (BOR 1) war im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt. Der Stadt lag die konkrete Anfrage eines ortsansässigen Unternehmens vor, dass am bisherigen Firmenstandort in Weseke keine Expansionsmöglichkeit habe und für eine Neustrukturierung und zukunftsfähige Erweiterungsoption des Betriebes einen neuen Standort benötigte.

Im Gegenzug sollte für die Flächen die nicht unmittelbar in Anspruch genommen wurden (ca. 3,7 ha), ein bislang als GIB dargestellter Bereich (BOR 2) in gleicher Flächengröße zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) überlagert mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt werden. Dieser Bereich (BOR 2) lag im Ortsteil Borken und wurde landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund fehlender Umsetzungsmöglichkeiten konnte dort in der Vergangenheit eine gewerbliche Entwicklung nicht erfolgen.

Der Regionalrat hat am 19.03.2018 die Regionalplanungsbehörde Münster beauftragt, die Erarbeitung der 18. Änderung des Regionalplans (Sitzungsvorlage 07/2018) durchzuführen.

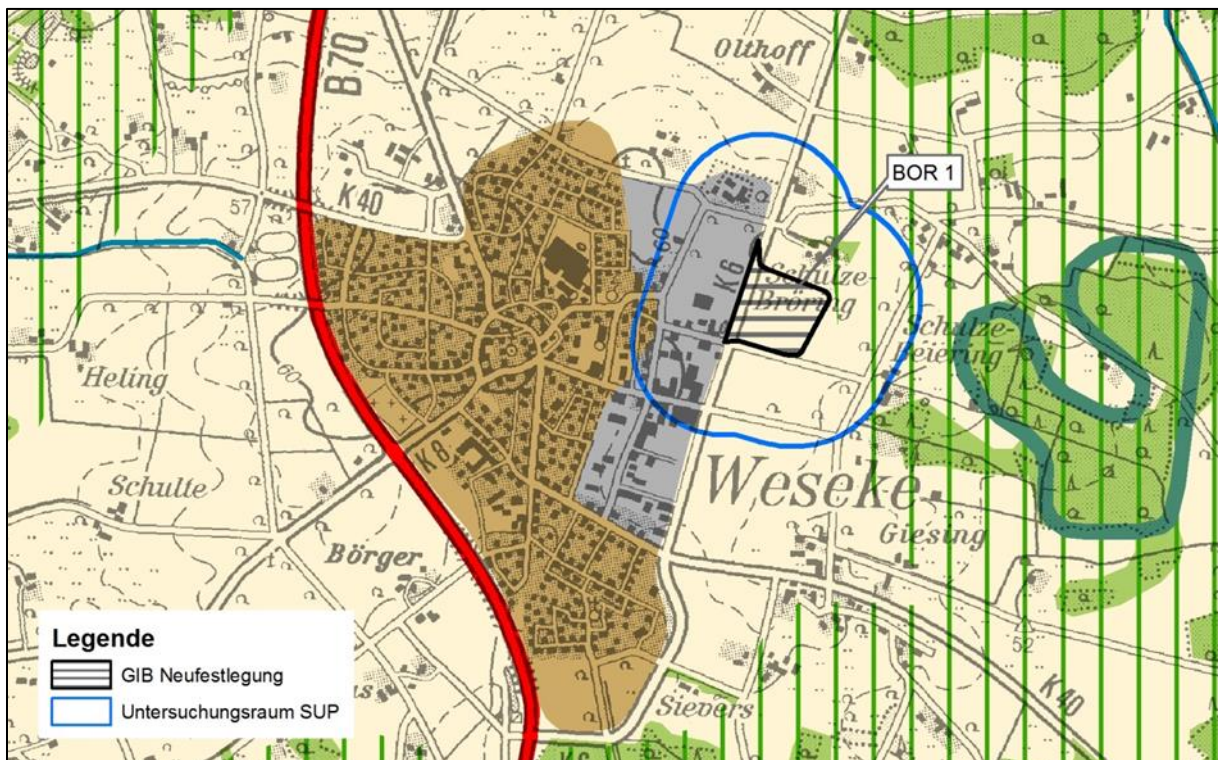


Abb. 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (vergrößert)

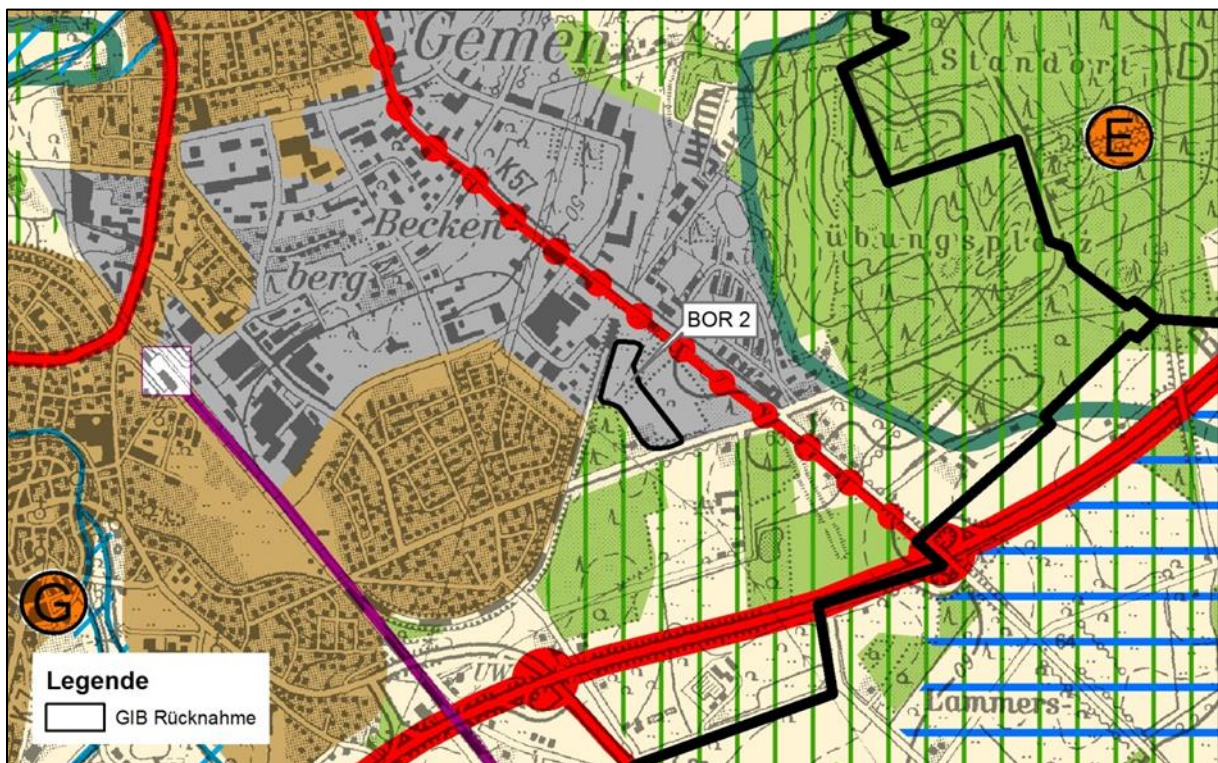


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (vergrößert)

1.1. Beschreibung der Änderungsbereiche

Der Erweiterungsbereich (BOR 1) war im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB), festgelegt. Er wurde durch die Änderung des Regionalplans als GIB festgesetzt und hat eine Größe von ca. 6,2 ha.

Es handelt sich um eine intensiv ackerbaulich und landwirtschaftlich genutzte Fläche am östlichen Ortsrand der Ortslage Borken-Weseke.

In Nord-Süd-Richtung verlaufen durch das Plangebiet eine Ferngas- und eine Ölleitung.

Die Planfläche wird im Westen durch die beidseitig mit Baumreihen gesäumte Kreisstraße K6 (Nordvelener Straße) begrenzt. Westlich der K6 liegt das bestehende Gewerbegebiet Weseke. Im Norden der Planfläche liegt eine Hofstelle. Östlich liegen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen mit Hofstellen. Im Süden grenzen der Beieringsweg sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an die Planfläche. Im Regionalplan ist nordöstlich der Planfläche ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt, der an die Planfläche grenzt.

Als erster Entwicklungsschritt war die Standortverlagerung eines ortsansässigen Unternehmens, das den Ortsnamen Weseke im Firmennamen trägt, beabsichtigt. Am ehemaligen Standort war eine Umstrukturierung und der damit einhergehenden Vergrößerung wegen der beengten Standortverhältnisse nicht möglich. Aufgrund der engen Verbundenheit des Betriebes mit dem Ortsteil kam nur ein neuer Standort in Weseke in Frage. Am neuen Standort benötigte das Unternehmen zur Optimierung der Produktionsabläufe eine Fläche von ca. 2,5 ha für den ersten Bauabschnitt (Abb. 3, Fläche 1)

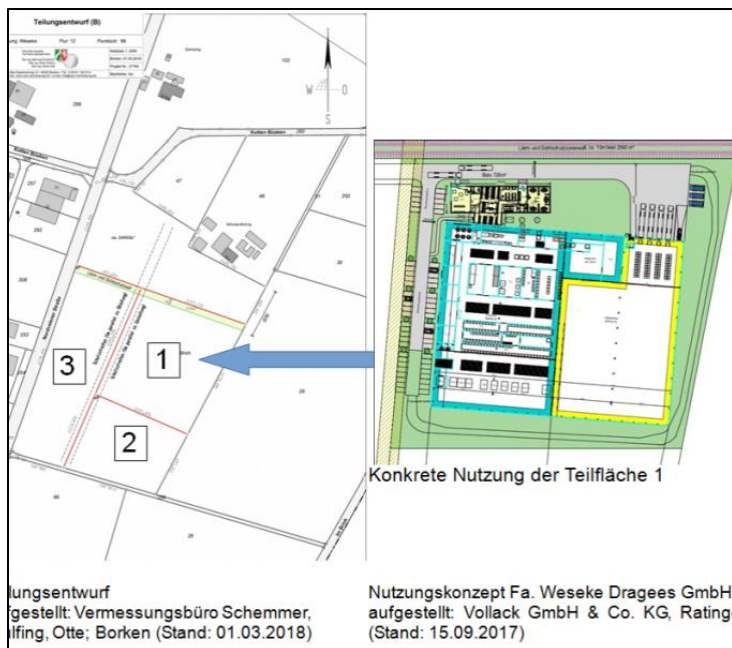


Abb. 3 Entwicklungsentwurf

Die Fläche des ersten Planungsabschnitts (s. Abb. 3) soll zeitnah nach Abschluss der Bauleitplanung durch das Unternehmen in Anspruch genommen werden. Dadurch soll in Borken kein zusätzliches Angebot an frei verfügbaren Gewerbeflächen entstehen. Da auch die freigezogene bisherige Fläche der Fa. zeitnah von einer benachbarten Firma genutzt werden wird, entstehen hier ebenfalls keine mittel- bis langfristige Flächenreserven im FNP. In Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde sind für diesen Fall keine Tauschflächen erforderlich. Die Fläche 2 (ca. 1,5 ha) wird der mittel- bis langfristigen Firmenentwicklung dienen. Eine Ansiedlung der Firma auf der Fläche 3 (ca. 2,2 ha) zwischen K 6 und den Leitungstrassen war aufgrund des Flächenzuschnitts nicht möglich.

Da die im Standortbereich verbleibenden Flächen 2 und 3 zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls gewerblich entwickelt werden, stellen diese eine Angebotsplanung für zusätzliche Erweiterungen dar. Für diese Flächen (ca. 3,7 ha), die nicht unmittelbar in Anspruch genommen wurden, musste ein Flächentausch stattfinden.

Der Änderungsbereich BOR 2 (rd. 3,8 ha) liegt am östlichen Ortsrand von Borken. In diesem Bereich befindet sich die Kabelübergabestation der Amprion sowie ein 380 kV-Erdkabel (Abb. 2). Der Regionalplan legte für den Planbereich GIB fest. Es war beabsichtigt, den westlichen Teil dieser Fläche mit einer Größe von rd. 3,8 ha aufgrund fehlender Umsetzbarkeit zurückzunehmen und zukünftig AFAB und BSLE festzulegen (Tauschfläche). Die Realnutzung entspricht derzeit einer intensiven Grünlandnutzung sowie in den Randbereichen kleinflächig Nadel-/Mischwald und im Süden Gartenland.

In nördlicher und östlicher Umgebung bestehen weitere GIB-Festlegungen, die bisher in östlicher Richtung noch nicht umgesetzt wurden. Im Regionalplan war südlich der Tauschfläche AFAB und südwestlich Waldbereich festgelegt, überlagert mit BSLE.

Die 18. Änderung des Regionalplans erfolgte entsprechend der Darstellung in der Anlage 1.

1.2. Bedarfsbetrachtung

Im Regionalplan Münsterland waren für die Stadt Borken die Bedarfe für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) bis 2025 dargestellt. Aufgrund der Anfrage eines ortsansässigen Unternehmens, dass am bisherigen Firmenstandort in Weseke keine Expansionsmöglichkeit hatte und für eine Neustrukturierung und Erweiterungsoption des Betriebes einen neuen Standort benötigte, sollte der Änderungsbereich BOR 1 als GIB festgesetzt werden.

Ca. 2,5 ha der Fläche sollen kurzfristig für die Firmenverlagerung in Anspruch genommen werden. Derartige vorhabenbezogene Regionalplanänderungen, die unmittelbaren Betriebserweiterungen ermöglichen, sind von Regionalplanänderungen zu unterscheiden die eine Angebotsplanung darstellen. Die Fläche des ersten Planungsabschnitts wird zeitnah nach Abschluss der Bauleitplanung durch das Unternehmen in Anspruch genommen. Dadurch entsteht in Borken kein zusätzliches Angebot an frei verfügbaren Gewerbeflächen. Da auch die freigezogene bisherige Fläche der Fa. zeitnah von einer benachbarten Firma genutzt werden wird, entstehen hier ebenfalls keine mittel- bis langfristige Flächenreserven im FNP. In Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde sind für diesen Fall keine Tauschflächen erforderlich.

Die verbleibenden 3,7 ha am Standort BOR 1 sind Angebotsflächen für weitere gewerbliche Nutzungen. Das Ziel 6.1-1 Satz 3 des LEP NRW ermöglicht es dann neue Siedlungsbereiche festzulegen, wenn zeitgleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch).

Die im Flächennutzungsplan von der Stadt Borken enthaltenen gewerblichen Flächenreserven unterschritten deutlich den aktuell auf Grundlage der alternativen Berechnungsmethode gem. Ziel 6.1-1 LEP ermittelten Gewerbeflächenbedarf auf Ebene des Regionalplans (Bedarfszeitraum bis 01.01.2040). Somit lag die Voraussetzung für einen Flächentausch im Sinne des Ziels 6.1-1, Satz 3 LEP NRW vor.

Der nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. getauscht wurde:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
BOR 1	AFAB	GIB	6,2 ha
BOR 2	GIB	AFAB	3,8 ha

Zusätzlich verfügte die Stadt Borken noch über Flächenkontingente im interkommunalen Gewerbepark A 31 der im Regionalplan als GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Reken festgelegt war. Dieser GIB wurde im Rahmen einer zeitgleich laufenden 21. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgegeben. Die Flächenkontingente wurden dem Flächen-

konto des Regionalplans der beteiligten Verbandsgemeinden des Westmünsterland Gewerbeplans A 31 (Stadt Borken, Gemeinde Heiden und Gemeinde Reken) gutgeschrieben und werden zu einem späteren Zeitpunkt neu bedarfsgerecht in Sinne des Ziel 6.1-1 LEP festgelegt.

1.3. Gleichwertiger Flächentausch

Der Flächentausch nach Ziel 6.1-1 LEP hat auf der Basis der Gleichwertigkeit der Tauschflächen zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO.

Die Teilbereiche der Erweiterungsfläche BOR 1, die dem Flächentausch unterlagen waren mit 3,7 ha geringfügig kleiner als die Tauschfläche BOR 2 mit einer Größe von ca. 3,8 ha, so dass die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Quantität hier gegeben war.

Der Änderungsbereich BOR 1 wurde intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Tauschfläche BOR 2 wurde extensiv als Grünland genutzt. Da beide Flächen landwirtschaftlich genutzt wurden waren sie der landesplanerischen Gebietskategorie „allgemeine Freiraum und Agrarbereich zuzuordnen und erfüllen daher die Gleichwertigkeit nach Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Hinsichtlich der Bodenwertzahl unterscheiden sie sich nur geringfügig (geringe Bodenwertzahl), lediglich im nordöstlichen Teilbereich von BOR 1 liegt eine mittlere Bodenwertzahl vor.

Bezüglich des Aspekts schutzwürdige Böden hat der Änderungsbereich BOR 1 eine höhere Bedeutung als der Bereich BOR 2, weil dort größtenteils Plaggenesch mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte (besonders schutzwürdig) vorkommt. Die Fläche BOR 2 ist überwiegend mit Gley-Podsol ausgestattet.

Aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung hatte der Änderungsbereich BOR 2 eine etwas höhere ökologische Bedeutung als der Bereich BOR 1.

In der Gesamtbetrachtung konnte aus Sicht der Regionalplanung auch bei dem Aspekt der Qualität, abgesehen von der Schutzwürdigkeit der Böden, von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden. Bezüglich der Bodenschutzfunktion war aber in Rahmen der Abwägung diese Ungleichheit vertretbar, da es nicht zum Totalverlust der Archivfunktion der Böden in Borken kommen wird.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 19. März 2018 die Erarbeitung der 18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken, Ortsteil We-seke auf Grundlage der Sitzungsvorlage 7/2018 beschlossen. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt das Verfahren nach § 9 i.V.m § 19 LPIG durchzuführen.

2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12/2018 der Bezirksregierung Münster vom 23. März 2018 über die Erarbeitung der 18. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)

Die in Anlage 4 aufgeführten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 09. April 2018 über die 18. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Mit diesem Schreiben wurde diese öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt. Im Scoping haben von den 39 Beteiligten 5 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Weitergehende Hinweise zum Scoping können im Umweltbericht, Kapitel 1.2 eingesehen werden (Anlage 2).

Zudem war die Planungsabsicht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 09. Juli 2018 wurden 39 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zur 18. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 16. August 2018.

Von den 39 Beteiligten haben sich insgesamt 21 Beteiligte geäußert, 7 Beteiligte (Bundesnetzagentur, Bundeswehr, Geologischer Dienst, Open Grid Europe GmbH, Pledoc GmbH Thyssengas und Westnetz) haben Hinweise und Anregungen für die weitere Bauleitplanung gegeben und 3 Beteiligte (LANUV NRW, Naturschutzverbände NRW und der WLW) haben Bedenken vorgetragen.

2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Borken und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 06. Juli 2018, Nummer 27/2018, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018 öffentlich ausgelegt haben und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden konnten. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7. Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen, die Anregungen und Bedenken enthielten wurden den Verfahrensbeteiligten in einer Zusammenfassung (Zweispalter, Anlage 3) und entsprechenden Ausgleichsvorschlägen mit Schreiben vom 12.09.2018 zur Kenntnis gegeben und zum Erörterungstermin am 11.09.2018 eingeladen. Die Verfahrensbeteiligte, die Anregungen und Bedenken vorgebracht hatten, insbesondere das LANUV NRW, die Naturschutzverbände und der Westfälisch Lippische Landwirtschaftsverband teilten mit, dass sie eine Erörterung nicht für erforderlich halten. Die vorgebrachten Bedenken werden jedoch aufrechterhalten. Ein Meinungsausgleich war somit mit diesen Beteiligten nicht möglich. Die Bezirksregierung verzichtete damit auf einen Erörterungstermin.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die 18. Regionalplanänderung beinhaltet die Erweiterung des Gewerbegebietes an der Nordvelener Str. in der Stadt Borken, Ortsteil Weseke, das im Regionalplan als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt ist, in Richtung Osten östlich der Nordvelener Str. um etwa 6,2 ha (BOR 1). Der Stadt lag die konkrete Anfrage eines ortsansässigen Unternehmens vor, dass am bisherigen Firmenstandort in Weseke keine Expansionsmöglichkeit hatte und für eine Neustrukturierung und Erweiterungsoption des Betriebes einen neuen Standort benötigte.

Da erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten umwelt-

relevanten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Weitere Ausführungen zum Scoping können im Kapitel 1.2 des Umweltberichts (Anlage 2) eingesehen werden.

Der Untersuchungsraum umfasste im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereich (BOR 1). Um den eigentlichen Änderungsbereich wurde ein Puffer von 300 m als Untersuchungsraum gelegt. Anregungen diesen Puffer zu erweitern wurden im Scopingverfahren nicht vorgebracht.

Der Änderungsbereich (BOR 2) wurde keiner vertiefenden Bewertung zur Entwicklung des Umweltzustandes unterzogen, da die Umwandlung von GIB in AFAB und BSLE der Realnutzung entspricht und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch zukünftig möglich.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wurde der Ist-Zustand bewertet. Dann wurde eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht und dem angehängten Prüfbogen (Anlage 2) erfasst.

Insgesamt kam die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu dem Gesamtergebnis, dass bei den Schutzgütern Boden und Fläche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Bezüglich des Aspekts schutzwürdige Böden hat der Änderungsbereich BOR 1 eine höhere Bedeutung als der Bereich BOR 2, weil dort größtenteils Plaggenesch mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte (besonders schutzwürdig) vorkommt. Die Fläche BOR 2 ist überwiegend mit Gley-Podsol ausgestattet.

Aufgrund fehlender Standortalternativen für eine Siedlungsentwicklung im Stadtgebiet von Borken außerhalb des Plaggeneschs wurde die Anregung des Geologischen Dienstes NRW aufgegriffen, dass ergänzend zu anderen Maßnahmen eine etwa gleichgroße Fläche mit identischer Schutzwürdigkeitsausweisung dauerhaft unter Schutz gegen nachteilige Veränderung gestellt werden sollte. Da diese Unterschutzstellung auf der Ebene der Regionalplanung nicht geleistet werden kann, wurde diese Anregung an die Stadt Borken weitergegeben, um im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung Maßnahmen durchzuführen, um den Zielen des Bodenschutzes gerecht zu werden. Diese Vorgehensweise wurde im Umweltbericht (Anlage 2) in Kapitel 3.2.3, Seite 15 angesprochen.

Im Übrigen wurde darauf verwiesen, dass der Plaggenesch im großen Umfang im Stadtgebiet von Borken im Umfeld der Siedlungsbereiche historisch bedingt vorhanden ist, so dass durch den Verlust von ca. 6,2 ha Plaggenesch auch weiterhin zur Untersuchung der historischen Nutzung im Stadtgebiet ausreichend Böden mit Archivfunktion vorhanden sind. Im Übrigen war nicht auszuschließen, dass durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung die Bodenstruktur durch tiefgreifende Pflugtätigkeiten bereits weitestgehend gestört sein könnte.

In der Gesamtbetrachtung konnte aus Sicht der Regionalplanung auch bei dem Aspekt der Qualität, abgesehen von der Schutzwürdigkeit der Böden, von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden. Bezüglich der Bodenschutzfunktion war aber in Rahmen der Abwägung diese Ungleichheit vertretbar, da es nicht zum Totalverlust der Archivfunktion der Böden in Borken kommt und in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren Maßnahmen zum Schutz der Böden angewandt werden können.

Die Beeinträchtigung dieser Schutzgüter war jedoch insgesamt aufgrund des geringen Flächenumfangs der Inanspruchnahmen an der Grenze zur raumordnerischen Erheblichkeit. Daher erschien im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen für die geplante Firmenverlagerung und -erweiterung in Borken anboten.

Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene gezeigt.

Es ist festzuhalten, dass landesplanerische Ziele zum Freiraumschutz von dieser Regionalplanänderung nicht berührt waren, so dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes keine Veränderung an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich war.

3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 19. März 2018 die Erarbeitung der 18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken auf Grundlage der Sitzungsvorlage 7/2018 beschlossen hatte, wurde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Von den 39 Verfahrensbeteiligten haben sich insgesamt 21 Beteiligte geäußert, 7 Beteiligte (Bundesnetzagentur, Bundeswehr, Geologischer Dienst NRW, Open Grid Europe GmbH, Pledoc GmbH Thyssengas und Westnetz) haben Hinweise und Anregungen für die weitere Bauleitplanung gegeben und **3 Beteiligte (LANUV, Naturschutzverbände und der WLV) haben Bedenken vorgetragen.**

Der **Geologische Dienst NRW** regte zum Schutzgut Boden bezüglich des Änderungsbereichs BOR 1 an, ggf. ergänzend zu anderen Maßnahmen eine etwa gleichgroße Fläche mit identischer Schutzwürdigkeitsausweisung dauerhaft unter Schutz gegen nachteilige Veränderung zu stellen. Hierdurch könnte wenigstens ansatzweise eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust von Böden mit Archivfunktion erreicht werden.

Diese Anregung kann auf Ebene der Regionalplanung nicht umgesetzt werden. Daher wurde diese Anregung an die Stadt Borken weitergegeben, um im Rahmen der

nachfolgenden Bauleitplanung Maßnahmen durchzuführen, um den Zielen des Bodenschutzes gerecht zu werden.

Da der Geologische Dienst dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung nicht widersprochen hat, wurde von **einem Meinungsausgleich** ausgegangen.

Das **LANUV NRW** hat grundsätzliche Bedenken geäußert, dass durch die Vielzahl der Regionalplan-Flächentausche im Münsterland die Inanspruchnahme von Flächen für die Siedlungsentwicklung gefördert und damit zukünftig neue Flächenbedarfe ausgelöst werden.

Da im Regionalplan Siedlungsbereiche bedarfsgerecht festgelegt werden, um diese zukünftig für Siedlungsentwicklung umzusetzen nutzt die Bezirksregierung die vorhandenen Instrumente, wie z.B. Flächentausch nach Ziel 6.1.1 LEP, um den Kommunen auch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen ihre Siedlungsentwicklung rechtmäßig durchzuführen.

Weiterhin wurden Bedenken gegen den nicht vollständigen ausgeglichenen Flächentausch vorgebracht. Aus ihrer Sicht seien auch die ca. 2,5 ha Fläche für die Firmenverlagerung auszugleichen. Der für die neue GIB-Festlegung vorgesehene Bereich (BOR 1) sei aus Gründen, des Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes nicht geeignet für eine gewerbliche Entwicklung. Begründet wurde die mit dem Vorhandensein wertvoller Strukturen in 500 bis 1000m Entfernung zum geplanten GIB.

Das LANUV stellte das Argument der Ortsverbundenheit der Firma mit dem Ortsteil Weseke in Frage und wies auf eine fehlende Standortalternativenprüfung hin.

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

- **Den Bedenken des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wird nicht gefolgt.**

Inhaltlich ähnliche Bedenken wurden auch von den **Naturschutzverbänden** vorgebracht. Sie richteten sich zusätzlich noch gegen die aus ihrer Sicht unzureichende Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche. Weiterhin wurden auch Bedenken gegen den Zuschnitt und Reihenfolge der zukünftigen Inanspruchnahme der gewerblichen Bauflächen vorgetragen.

Die Bezirksregierung folgte den Bedenken nicht, da die Flächenmobilisierung im Rahmen von Flächentauschen regelgemäß und in Abstimmung mit der Landesplanung durchgeführt wird. Der Änderungsbereich (BOR 1) liegt unmittelbar, nur durch eine Kreisstraße von dem bestehenden Gewerbegebiet des Ortsteils Weseke getrennt und wies aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine schutzwürdigen Landschaftselemente im unmittelbaren Änderungsbereich und im

300 m Umfeld auf. Eine bauliche Vorbelastung durch die beiden Leitungstrassen war ebenfalls gegeben. Der Bereich erfüllte alle Voraussetzungen, die seitens des LEP an Flächen gestellt werden, die für eine Erweiterung von GIB in Frage kommen.

Alternative Standorte im Stadtgebiet von Borken und dem Ortsteil von Weseke erfüllten die zustellenden Anforderungen für die Betriebsverlagerung und -erweiterung nicht (s. Kapitel 3.4). Da aus Sicht der Firma und der Stadt Borken der Betrieb in Borken-Weseke ansässig bleiben sollte, um die angebotenen Arbeitsplätze in dem Raum zu erhalten und auch noch auszubauen, zumal der Großteil der Beschäftigten aus dem Ortsteil Weseke kommt, ergab sich keine Notwendigkeit einen alternativen Standort in Borken zu wählen. Dabei bietet die K6 den Vorteil, dass diese auch in eine innerörtliche Straße umgewandelt und somit zur Erschließung mit herangezogen werden kann.

Die **Naturschutzverbände und das LANUV NRW** waren mit den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung nicht einverstanden und behielten ihre Bedenken weiterhin aufrecht. Ein **Meinungsausgleich** konnte mit den beiden Beteiligten **nicht erzielt werden**.

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken der Naturschutzverbände wird nicht gefolgt.

Auch der **Westfälisch lippische Landwirtschaftsverband (WLV)** hatte Bedenken gegen die Änderung des Regionalplans vorgebracht.

Da die zu entwickelnde Fläche am Ostrand von Borken-Weseke in direkter Nachbarschaft und Umgebung zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gelegen war.

Bei dieser Planung wurde befürchtet, dass infolge der zukünftigen räumlichen unmittelbaren Nähe der Flächen, die für eine Betriebserweiterung vorgesehen waren, durch „heranrücken“ an die direkt benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Konfliktlagen entstehen würden.

Aufgrund eines im Auftrag der Stadt Borken erstellten immissionsschutzrechtlichen Gutachtens, vertritt die Bezirksregierung die Auffassung, dass diese Konfliktlage grundsätzlich im nachfolgenden Verfahren - möglichst im Einvernehmen mit den Beteiligten - gelöst werden können. Durch technische Maßnahmen kann eine Reduktion der Immissionswerte erreicht werden. Somit könnte innerhalb des Änderungsbereichs ein Übergangsbereich zum Außenbereich geschaffen werden. Ein wesentlicher Faktor ist hierbei die Festsetzung des Ausschlusses von Betriebsleiterwohnungen im nachgeordneten Bauleitplanverfahren. Vor diesem Hintergrund waren auf der Ebene der Regionalplanung keine nicht lösbaren Konflikte bezüglich der Geruchsemissionen erkennbar.

Weitere Detailregelungen bei diesem Sachgebiet waren auf raumordnerischer Ebene nicht möglich und entzogen sich der Kompetenz der Regionalplanung. Es bleibt den nachfolgenden Verfahren und möglichen privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten, für alle Verfahrensbeteiligte eine akzeptable Lösung zu finden.

Der WLV hielt an seinen Bedenken fest und forderte weiterhin eine einzelbetriebliche Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung. Daher konnte kein Meinungsaustrich erzielt werden.

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

- **Den Bedenken des Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverbandes wird nicht gefolgt.**

Insgesamt lies die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erkennen, dass bei den Schutzgütern Boden und Fläche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Die Minderung bzw. Kompensation der Eingriffe ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu lösen.

Die Beeinträchtigung dieser Schutzgüter ist jedoch aufgrund des geringen Umfangs (ca. 2,5 ha) der Inanspruchnahmen an der Grenze zur regionalplanerischen Erheblichkeit. Daher erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen aufdrängten.

Von der 18. Änderung des Regionalplans Münsterland ist das Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Höchstspannungsleitung „Emden Ost – Osterath“, auch „A-Nord“ genannt, berührt. Nach derzeitigem Verfahrensstand – vor Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) – ist der Änderungsbereich BOR 1 durch einen von der Amprion GmbH als in Frage kommend identifizierten alternativen „A-Nord“-Trassenkorridor betroffen. Die alternative „A-Nord“-Trasse hat eine vorläufige Breite von ca. 1.000 m. Der Änderungsbereich BOR 1 ragt auf der westlichen Seite etwa 250 m in die alternative „A-Nord“-Trasse hinein. In dem dann verbleibenden 750 m breiten Trassenkorridor war aus regionalplanerischer Sicht eine Realisierung der Höchstspannungsleitung grundsätzlich möglich.

3.4. Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Die Stadt Borken erarbeitet zurzeit ein Konzept zur Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung für das gesamte Stadtgebiet (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). In diesem werden Entwicklungspotentiale für die zukünftige Siedlungsentwicklung - insbesondere die Ortsrandflächen - hinsichtlich deren Eignung im Rahmen von Konfliktanalysen untersucht. Berücksichtigt werden dabei unterschiedliche Widerstandsklassen bzw. Ausschlusskriterien.

Als Vorschlag für eine vertiefend zu bewertende Entwicklungsfläche für Gewerbe verblieb in Weseke nur der östliche Ortsrand, insbesondere die Flächen östlich der Nordvelener Straße (K6) entlang der Leitungstrassen (Gas- und Ölleitung). Diese wiesen das geringste Konfliktpotential auf. Es ist jedoch abzusehen, dass an einem der umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben Vorkehrungen erforderlich werden, um insbesondere die Geruchsemissionen zu reduzieren. Darüber hinaus bildet der Verlauf der K6 den Vorteil, dass die Straße künftig die zentrale Erschließungsfunktion für die an ihr gelegenen Grundstücke darstellt. Östlich entlang der K6 soll die weitere gewerbliche Entwicklung stattfinden. Hierdurch wird sich diese von einer Ortsrandstraße zu einer Erschließungsstraße entwickeln. Dies ist am westlichen Ortsrand von Weseke entlang der B 70 nicht möglich. Eine Anforderung an die Standortwahl sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB auch soziale Aspekte. Es galt auch zu beachten, dass ein nicht unerheblicher Teil der Beschäftigten aus dem Ortsteil Weseke kommt und den Weg zur Arbeit mit dem Fahrrad oder auch zu Fuß zurücklegt.

Insgesamt wies die Fläche des hier vorliegenden Änderungsbereiches die beste Eignung auf, da auch Kriterien wie kurzfristige Flächenverfügbarkeit und nutzbare Grundstückszuschnitte erfüllt werden konnten. So entstehen hier – im Vergleich zu weiter südlich gelegenen Flächen – insgesamt gleichmäßig gut nutzbare Grundstücke. Dies ermöglicht effizientere Grundstückszuschnitte und damit einen sparsameren Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen.

Auch die Überprüfung der übrigen im Stadtgebiet vorhandener Flächenpotentiale hat gezeigt, dass lediglich nur 3 Standorte für den ersten Planungsabschnitt ausreichende Größen aufwiesen. Bei zwei der drei Standortalternativen fehlte es aber an ausreichenden Flächen für die zukünftigen Erweiterungsabsichten der Firma. Lediglich ein geplanter Standort im Ortsteil Gemen verfügte über ausreichend Flächenpotential. Da es sich bei dieser Fläche jedoch um eine Fläche handelte, die noch nicht als gewerbliche Baufläche ausgewiesen war, war nicht abzusehen, ob und wann dies möglich wäre. Aus Gründen der Planungssicherheit – auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung – schieden auch diese drei Flächen aus. Somit zeigte auch eine auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitete Alternativenprüfung, dass in den vorhandenen Gewerbegebieten insgesamt keine geeigneten Flächen kurz- bis mittelfristig zur Verfügung standen.

Unter Berücksichtigung dieser Untersuchung in Verbindung mit den Ergebnissen der Umweltprüfung waren keine Veränderungen an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich

3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung. Vor ihr geht keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens aus. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Bei der Neufestlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Münsterland auf dem Stadtgebiet von Borken waren die im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenden Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des gültigen LEP und des zurzeit im Entwurf vorliegenden LEP (Ziele in Aufstellung) dargestellt.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
<p>2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung <i>Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.</i></p>	<p>Die 18. Änderung findet im Ortsteil Borken-Weseke statt. Dieser Ortsteil ist als Siedlungsbereich (ASB und GIB) im Regionalplan festgelegt und erfüllt alle notwendigen Einrichtungen, die für die Grundversorgung erforderlich sind. Der Ortsteil wird daher im Rahmen des Anpassungsverfahrens des Regionalplans Münsterland an den LEP NRW als zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden. Eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel ist gegeben.</p>
<p>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der 18. Änderung des Regionalplans Münsterland sollte eine Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in der Stadt Borken festgesetzt werden. Hierdurch wurden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit einer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen.</p>
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."</i></p> <p>Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Tauschflächen:</p> <p><i>...Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt....</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wurde entsprochen. Ein Flächentausch nach Ziel 6.1-1, Satz 2 LEP war zulässig, da die Voraussetzungen dafür vorlagen. Die im Flächennutzungsplan von der Stadt Borken enthaltenen gewerblichen Flächenreserven unterschritten deutlich den aktuell auf Grundlage der alternativen Berechnungsmethode gem. Ziel 6.1-1 LEP ermittelten Gewerbeflächenbedarf auf Ebene des Regionalplans (Bedarfszeitraum bis 01.01.2040). Somit lagen die Voraussetzungen für einen Flächentausch im Sinne des Ziels 6.1-1, Satz 3 LEP NRW vor.</p> <p>Ca. 2,5 ha der Fläche sollten kurzfristig für die Firmenverlagerung mit einer einhergehenden Betriebsverlagerung in Anspruch genommen werden. Eine Neustrukturierung und Erweiterung war am bestehenden Standort allein schon aus Gründen der eingeschränkten Flächengröße des bestehenden Betriebsgrundstücks nicht möglich. Das neue Betriebsgelände wird von der Firma erworben und zeitnah in Anspruch genommen. Es liegt ca. 450 m von dem alten Standort entfernt, so dass von einem räumlich funktionalen Zusammenhang gesprochen werden kann. Eine die gesamte Stadt betreffende alternative Standortuntersuchung hatte gezeigt, dass kein geeigneter oder konfliktärmerer Standort zur Verfügung stand.</p> <p>Die von der Firma freigezogene Fläche wird nach Angaben der Stadt Borken wieder zeitnah von einem benachbarten Betrieb für dessen Erweiterung in Anspruch genommen. Da somit keine neuen mittel- bis langfristige Flächenreserven im FNP entstehen werden und durch die Inanspruchnahme der freigezogenen Fläche durch einen benachbarten Betrieb, der</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	<p>ebenfalls Erweiterungsabsichten hat, verhindert wird, dass neue Freiraumflächen in Anspruch genommen werden (Innenentwicklung) kann nach Abstimmung mit der Landesplanung NRW auf einen Flächentausch für das neue 2,5 ha große Firmengelände verzichtet werden.</p> <p>Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland gewährleistet, dass die Stadt Borken die Siedlungsbereiche nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.</p> <p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wurde entsprochen. Hinsichtlich der geforderten qualitativen Gleichwertigkeit der Tauschfläche war festzustellen, dass diese im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP erfolgt. Sowohl der Änderungsbereich (BOR 1) wie auch der Bereich des Flächentausches (BOR 2) werden im Sinne der Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO beide landwirtschaftlich genutzt und gehören zur Gebietskategorie „allg. Freiraum und Agrarbereich“. Differenzierte Betrachtungen entsprechen nicht der landesplanerischen Planungsebene. Aus agrarstruktureller Sicht handelt es sich bei beiden Flächen, um Flächen mit keinem oder sehr hohem Ertragspotenzial. Die Bodenwertzahlen liegen im geringen bis mittleren Bereich.</p> <p>Nicht erreicht wird die Gleichwertigkeit bei der Schutzfunktion der Böden. Im Änderungsbereich (BOR 1) befindet sich ein Plaggenesch mit besonders schutzwürdiger Archivfunktion. Aufgrund fehlender Standortalternativen im Stadtgebiet von Borken außerhalb des Plaggeneschs wurde die Anregung des GLA NRW aufgegriffen, dass ergänzend zu anderen Maßnahmen eine etwa gleichgroße Fläche mit identischer Schutzwürdigkeitsausweisung dauerhaft unter Schutz gegen nachteilige Veränderung gestellt werden sollte. Da dies auf der Ebene der Regionalplanung nicht geleistet werden kann, wurde diese Anregung an die Stadt Borken weitergegeben, um im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung Maßnahmen durchzuführen, um den Zielen des Bodenschutzes gerecht zu werden. Diese Vorgehensweise ist im Umweltbericht in Kapitel 3.2.3, Seite 15 auch angesprochen.</p> <p>Im Übrigen wurde darauf verwiesen, dass der Plaggenesch im großen Umfang im Stadtgebiet von Borken im Umfeld der Siedlungsbereiche historisch bedingt vorhanden ist, so dass durch den Verlust von ca. 6,2 ha Plaggenesch auch weiterhin die Verfolgung der historischen Nutzung im Stadtgebiet gegeben ist. Im Übrigen war nicht auszuschließen, dass durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung die Bodenstruktur</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	durch tiefgreifende Pflugtätigkeiten bereits weitestgehend gestört ist.
<p>LEP Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p><i>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</i></p>	<p>Die 18. Regionalplanänderung erfolgte für die Flächen, die als Angebotsflächen dienen (ca. 3,7 ha) im Rahmen eines Flächentausches. Dabei wurde ein bislang als Freiraum festgelegter Bereich, zukünftig als GIB genutzt und ein bisher raumordnerisch für GIB-Zwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt. Mit der Platzierung des neuen GIB unmittelbar an den bestehenden GIB sollten bestehende Synergien weiter genutzt werden. Auch die Wiedernutzung der freiwerdenden Gewerbefläche trägt dazu bei, zusätzliche Freirauminanspruchnahmen zu verringern.</p>
<p>6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"</p> <p><i>Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.</i></p>	<p>Die 18. Änderung fand im Ortsteil Borken-Weseke statt. Dieser Ortsteil ist als Siedlungsbereich (ASB und GIB) im Regionalplan festgelegt und erfüllt alle notwendigen Einrichtungen, die für die Grundversorgung erforderlich sind. Der Ortsteil wird daher im Rahmen des Anpassungsverfahrens des Regionalplans Münsterland als zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden. Eine Vereinbarkeit mit diesem Grundsatz ist gegeben.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten GIB-Erweiterung wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zur gesamten Gemeinde um eine angemessene Erweiterung.</p> <p>Der Verbleib der Firma im Ortsteil Weseke hat den Vorteil, dass die Beschäftigten, die überwiegend in Weseke wohnhaft sind auf kurzem Wege zu Ihrem Arbeitsplatz gelangen können. So wird dem Grundsatz der „kurzen Wege“ Rechnung getragen.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Im Rahmen der Suche nach alternativen Standorten wurden Seitens der Stadt zuerst die Flächen auf Eignung untersucht, die bereits planungsrechtliche als</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	<p>Gewerbegebiete im Flächennutzungsplan festgesetzt waren. Es hat sich jedoch gezeigt, dass das keine dieser Flächen die Standortanforderungen der Firma nach Umfang, Zuschnitt, Verkehrsanbindung und Immissionsschutz erfüllen konnten.</p> <p>Die Stadt Borken wurde darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist dieses der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlIG nachzuweisen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 Energieeffiziente und klimarechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. ()</i></p> <p>und</p> <p>LEP Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.</i></p>	<p>Die Voraussetzungen für den Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie waren nicht gegeben, da eine entsprechende Kraft-Wärme-Quelle und ein Fernwärmenetz nicht vorhanden sind.</p> <p>Die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb des neuen Gewerbegebietes können über die Bauleitplanung begünstigt werden.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</p> <p><i>Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.</i></p>	<p>Von der Stadt Borken sind die voraussichtlichen Infrastrukturkosten und -Folgekosten bei Planungsbeginn ermittelt worden.</p>
<p>6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p><i>Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).</i></p>	<p>Die 18. Änderung fand im Ortsteil Borken-Weseke statt. Dieser Ortsteil ist als Siedlungsbereich (ASB und GIB) im Regionalplan festgelegt und erfüllt alle notwendigen Einrichtungen, die für die Grundversorgung erforderlich sind. Der Ortsteil wird daher im Rahmen des Anpassungsverfahrens des Regionalplans Münsterland als zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden. Eine Vereinbarkeit mit diesem Grundsatz ist gegeben. Durch die planungsrechtliche Bereitstellung zukünftiger Gewerbegebiete kann sichergestellt werden, dass gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht und langfristig erhalten werden können.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-1 Flächenangebot</p> <p><i>Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmun-</i></p>	<p>Das Ziel wurde dadurch beachtet, in dem für emittierende Betriebe ein geeignetes Flächenangebot geschaffen wurde.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>gen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.</p>	
<p>LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"</i></p>	<p>Die GIB-Erweiterung erfolgte unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB. Damit wurde dem LEP Ziel 6.3-3 entsprochen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)"</i></p>	<p>Die GIB-Erweiterung erfolgte unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB und ist an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Eine Anbindung an weitere Verkehrsträger ist in Borken –Weseke nicht vorhanden.</p>
LEP 7. Freiraum	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)</i></p>	<p>Die Erweiterung des GIB in Borken-Weseke erfolgte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW zur Erweiterung von GIB.</p> <p>Zusätzlicher Freiraum wurde auf der Ebene des Regionalplans in nur geringen Umfang (ca. 2,5 ha) in Anspruch genommen. Die von der Firma freigezogene Fläche wird nach Angaben der Stadt Borken wieder zeitnah von einem benachbarten Betrieb für dessen Erweiterung in Anspruch genommen. Da somit keine neuen mittel- bis langfristige Flächenreserven im FNP entstehen und durch die Inanspruchnahme der freigezogenen Fläche durch einen benachbarten Betrieb, der ebenfalls Erweiterungsabsichten hat, verhindert wird, dass neue Freiraumflächen in Anspruch genommen werden (Innenentwicklung) konnte nach Abstimmung mit der Landesplanung NRW auf einen Flächentausch für das neue 2,5 ha große Firmengelände verzichtet werden</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung</i></p>	<p>Zusätzlicher Freiraum wurde auf der Ebene des Regionalplans in nur geringen Umfang (ca. 2,5 ha) in Anspruch genommen. Die von der Firma freigezogene Fläche wird nach Angaben der Stadt Borken wieder zeitnah von einem benachbarten Betrieb für dessen Erweiterung in Anspruch genommen. Da somit keine neuen mittel- bis langfristige Flächenreserven im FNP</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen." und</i></p> <p>LEP Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege</p> <p><i>Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</i></p>	<p>entstehen und durch die Inanspruchnahme der freigezogen Fläche durch einen benachbarten Betrieb, der ebenfalls Erweiterungsabsichten hat, verhindert wird, dass neue Freiraumflächen in Anspruch genommen werden (Innenentwicklung) konnte nach Abstimmung mit der Landesplanung NRW auf einen Flächen-tausch für das neue 2,5 ha große Firmengelände verzichtet werden.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Weseker Mark“ (LSG-4007-0005) grenzt im Nordosten an das Plangebiet heran. Eine direkte Inanspruchnahme des LSG fand jedoch nicht statt, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das LSG zu erwarten waren. Weitere Schutzgebiete waren nicht betroffen.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>In der Fläche BOR 1 kommt Plaggensch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte (besonders schutzwürdig) vor, mit einer geringen bis mittleren Bodenwertzahl.</p> <p>Auf der Tauschfläche BOR 2 finden sich größtenteils Gley-Podsol mit geringer Bodenwertzahl.</p> <p>Aufgrund fehlender sich aufdrängender Standortalternativen war eine Festlegung des Bereiches BOR 1 vertretbar. Hier wird es zu bodenfunktionsbezogenen Kompensationen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren kommen müssen. In diesem Zusammenhang ist auf den Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes, 3. Auflage 2018 –Entwurf zu verweisen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Plaggensch im großen Umfang im Stadtgebiet von Borken im Umfeld der Siedlungsbereiche historisch bedingt vorhanden ist, so dass durch den Verlust von ca. 6,2 ha Plaggensch auch weiterhin die Verfolgung der historischen Nutzung im Stadtgebiet gegeben ist. Im Übrigen war nicht auszuschließen, dass durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung die Bodenstruktur durch tiefgreifende Pflugtätigkeiten bereits weitestgehend gestört ist.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</i></p>	<p>Dieser Grundsatz war im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans nicht abwägungsrelevant, da keine Gewässer im Planbereich BOR 1 betroffen waren.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. ...</i></p> <p>LEP Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum</p> <p><i>Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.</i></p>	
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der</i></p>	<p>Zusätzlicher Freiraum wurde auf der Ebene des Regionalplans in nur geringen Umfang (ca. 2,5 ha) in Anspruch genommen. Die von der Firma freigezogene Fläche wird nach Angaben der Stadt Borken wieder zeitnah von einem benachbarten Betrieb für dessen Erweiterung in Anspruch genommen. Da somit keine neuen mittel- bis langfristige Flächenreserven im FNP entstehen und durch die Inanspruchnahme der freigezogenen Fläche durch einen benachbarten Betrieb, der ebenfalls Erweiterungsabsichten hat, verhindert wird, dass neue Freiraumflächen in Anspruch genommen werden (Innenentwicklung) konnte nach Abstimmung mit der Landesplanung NRW auf einen Flächentausch für das neue 2,5 ha große Firmengelände verzichtet werden. So wird auf der Ebene des Regionalplans zusätzlicher Freiraum nur in geringem Umfang in Anspruch genommen.</p> <p>Das Münsterland weist mit seinen ca. 595.100 ha Gesamtfläche einen Grad an Siedlungsbereichen von ca. 9,2 % auf (ca. 54.700 ha festgelegte Siedlungsbereiche, Stand Juli 2018). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle diese Flächen versiegelt sind bzw. werden. In Folge des Flächentausches auf den überwiegenden Flächen dieses Änderungsverfahrens kommt es lediglich zu einer Festlegung zusätzlicher Flächen in der Größenordnung von ca. 2,5 ha. Dies wird von der Landesplanung akzeptiert und ist aus Sicht der Regionalplanung eher als unerheblich zu bewerten, da der Grad der zusätzlichen Siedlungsbereichsfestlegung um ca. 0,0004 % im Münsterland erhöht wird. Dadurch werden die agrarstrukturellen Belange nur gering berührt.</p> <p>Da jedoch die Flächen der Stadt für die gewerbliche Nutzung von einem Landwirt zur Verfügung gestellt werden und auch auf der Tauschfläche (BOR 02) weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden kann, sind die agrarstrukturellen Belange, soweit diese von der Regionalplanung entsprechend der Planungsebene beurteilt werden können, nicht unverhältnismäßig berührt.</p>

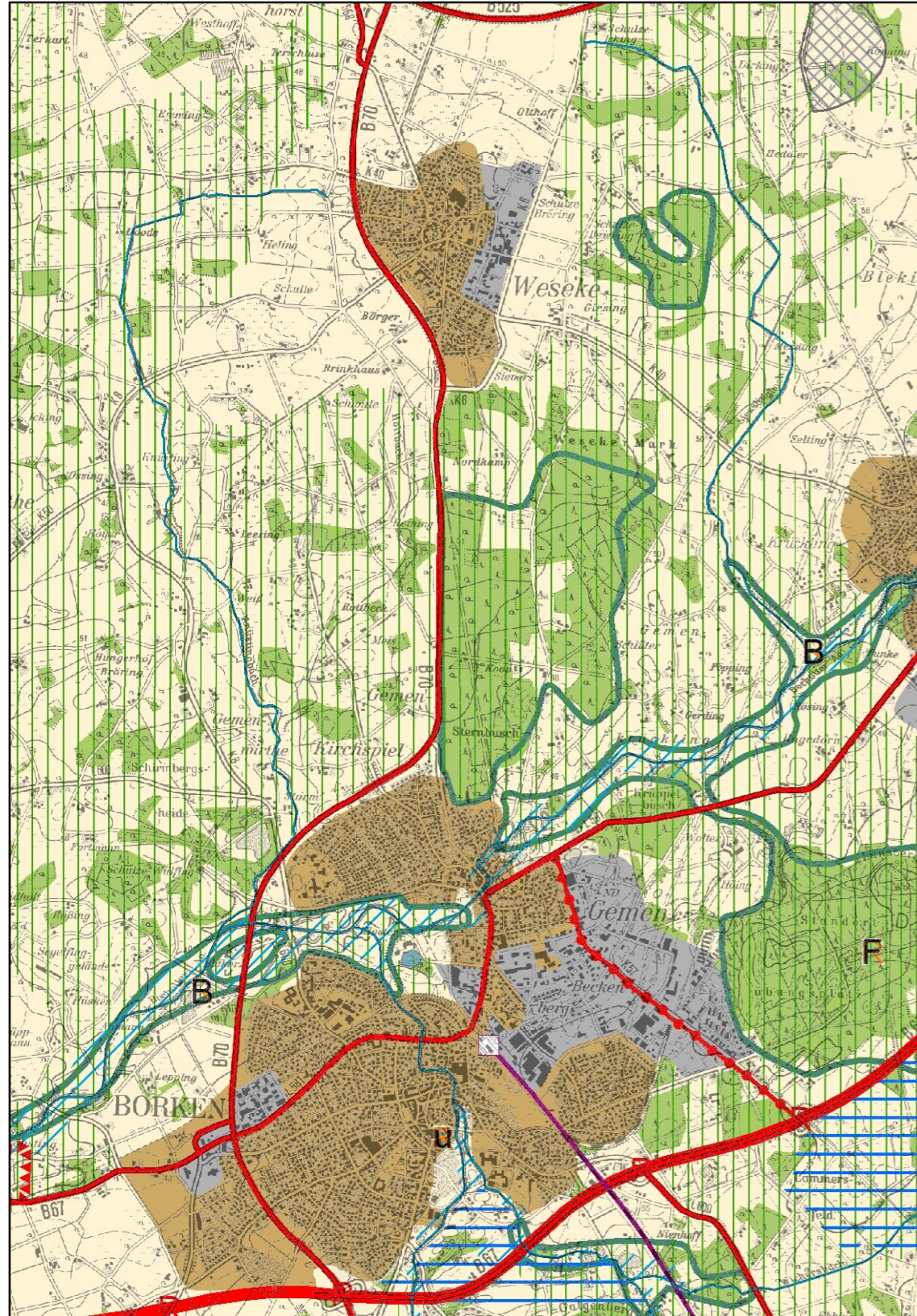
Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	<p>Probleme zeigten sich im Themenbereich der Geruchsemissionen. Grundsätzlich zeigte sich eine Lösung für diese Thematik ab, die in nachfolgenden Verfahren - möglichst im Einvernehmen mit den Beteiligten - gelöst werden kann. Wie ein immissionsschutzrechtliches Gutachten zeigte, kann durch technische Maßnahmen eine Reduktion der Immissionswerte erreicht werden. Somit könnte innerhalb des Änderungsbereichs (BOR 1) ein Übergangsbereich zum Außenbereich geschaffen werden. Ein wesentlicher Faktor ist hierbei die Festsetzung des Ausschlusses von Betriebsleiterwohnungen im nachgeordneten Bauleitplanverfahren. Vor diesem Hintergrund waren auf der Ebene der Regionalplanung keine nicht lösbaren Konflikte bezüglich der Geruchsemissionen erkennbar. Damit wird Grundsatz 7.5-2, vierter Absatz Rechnung getragen, da bei der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- und Bauleitplanung agrarstrukturelle Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt werden können.</p>
<p>LEP Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen</p> <p><i>Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nicht-energetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. ...</i></p>	<p>Dem Grundsatz wurde entsprochen, da im Planbereich keine hochwertigen Lagerstätten von Rohstoffen vorlagen.</p>
<p>LEP-Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen</p> <p>Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden....</p>	<p>Von der 18. Änderung des Regionalplans Münsterland ist das Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Höchstspannungsleitung „Emden Ost – Osterath“, auch „A-Nord“ genannt, berührt. Der Änderungsbereich BOR 1 ragt auf der westlichen Seite etwa 250 m in die alternative „A-Nord“-Trasse hinein. In dem dann verbleibenden 750 m breiten Trassenkorridor ist aus regionalplanerischer Sicht eine Realisierung der Höchstspannungsleitung grundsätzlich möglich. Die parallel zur Nordvelener Straße (K6) verlaufenden Leitungstrassen (Gas- und Ölleitung) werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt. Damit wurde dem Grundsatz 8.2-1 Rechnung getragen.</p>

Regierungsbezirk Münster

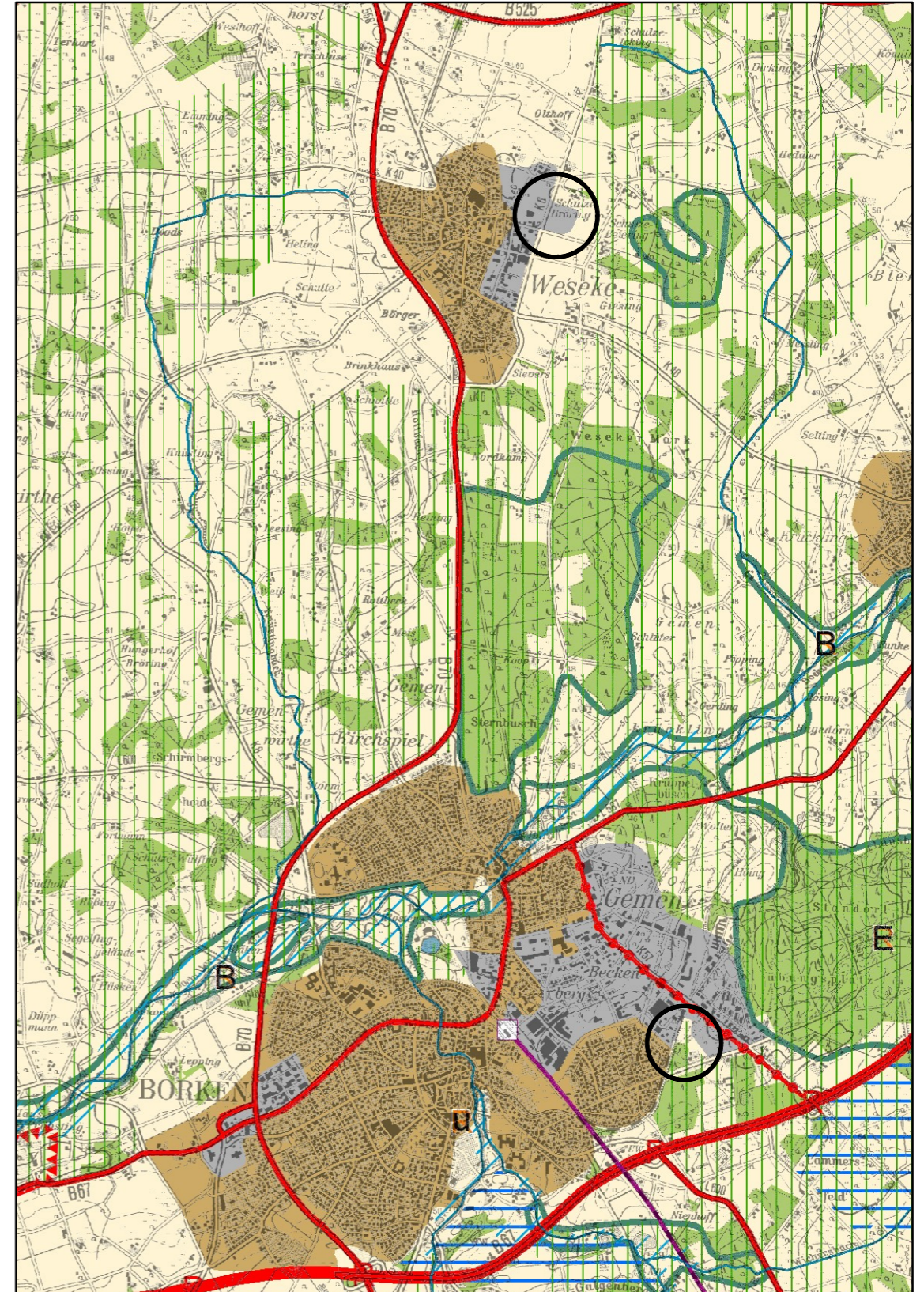
18. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Borken

Regionalplan Münsterland



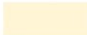
















Regionalplan Münsterland mit 18. Änderung












1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 -  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 -  ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
 - d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
-  Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein



Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

18. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Borken

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	4
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	5
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	6
2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	10
2.1	Bestand	10
2.1.1	Mensch und menschliche Gesundheit	11
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.3	Fläche.....	12
2.1.4	Boden	12
2.1.5	Wasser	12
2.1.6	Luft und Klima.....	13
2.1.7	Landschaft	13
2.1.8	Sonstige Sachgüter	13
2.2	Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	13
3	Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	13
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich BOR 2.....	13
3.2	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich BOR 1.....	14
3.2.1	Mensch/menschliche Gesundheit	14
3.2.2	Fläche.....	14
3.2.3	Boden	15
3.2.4	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	15
3.2.5	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen...	15
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	16
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	17
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	18
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	18

8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	19
8.1	Fazit.....	21
9	Quellenangaben	21

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 18. Änderung des Regionalplans Münsterland soll in Verbindung mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken und der Aufstellung des Bebauungsplanes WE 21 (Gewerbegebiet Bree) die Standortverlagerung einer in Weseke ansässigen Firma planungsrechtlich vorbereitet werden. Dafür wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überplant.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Darstellung eines GIB, sowie die Rücknahme von einem Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und Neufestlegung als AFAB und Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE) auf dem Gebiet der Stadt Borken. Die o.g. Änderung der bisherigen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Diese bisherigen Festlegungen wurden in den jeweiligen Aufstellungsverfahren bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 18. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen. Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfindensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende

Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind.

Den Zielen des Umweltschutzes, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind, werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben von den 39 Beteiligten 5 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Bodenschutz, vorhandene bzw. geplante Versorgungleitungen im Planbereich, Schutzgut Fläche, Standortalternativenprüfung und benachbarte landwirtschaftliche Betriebe (GIRL).

Der Untersuchungsraum umfasst den zu ändernden Bereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Mit der vorliegenden Regionalplanänderung verfolgt die Stadt Borken u.a. das Ziel, für eine im Ortsteil Weseke ansässige Firma einen neuen Standort für die Betriebsverlagerung zu finden.

Am neuen Standort benötigt das Unternehmen zur Optimierung der Produktionsabläufe eine Fläche von ca. 2,5 ha für den ersten Bauabschnitt. Aufgrund der engen Verbundenheit des Betriebes mit dem Ortsteil kommt für den Gesamtkonzern nur ein neuer Standort in Weseke in Frage. Alternative Standorte im Siedlungsbereich von Weseke erfüllen die zu stellenden Anforderungen für die Betriebsverlagerung nicht. Die Fläche des ersten Planungsabschnitts wird zeitnah nach Abschluss der Bauleitplanung durch das Unternehmen in Anspruch genommen. Dadurch entsteht in Borken kein zusätzliches Angebot an frei verfügbaren Gewerbeflächen. Somit wird hierfür kein Flächentausch erforderlich. Die im Standortbereich verbleibende Fläche (rd. 3,7 ha) soll ebenfalls gewerblich entwickelt werden und stellt eine Angebotsplanung für zusätzliche Erweiterungen dar. Insgesamt soll damit ein GIB von rd. 6,2 ha Gesamtgröße neu festgelegt werden. Für die Fläche von ca. 3,7 ha, die nicht unmittelbar von dem Unternehmen in Anspruch genommen wird, soll ein Flächentausch stattfinden. Ein im Regionalplan als GIB festgelegter Bereich am südöstlichen Ortsrand von Borken im Umfeld der Kabelübergabestation von Amprion sowie eines 380kV-Erdkabels soll um rd. 3,8 ha GIB reduziert werden. Dort soll stattdessen AFAB, überlagert von einem BSLE, festgelegt werden.

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)		
	Bestand	geplante Änderung	Gesamtfläche	davon Angebotsplanung	davon Betriebsverlagerung
BOR 1	AFAB	GIB	6,2 ha	3,7 ha	2,5 ha
BOR 2	GIB	AFAB/BSLE	3,8 ha	-	-

Die Beschreibung der Änderungsbereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungsärm- 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Erholungsfunktionen Auswirkungen durch Immissionen Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgelände

	<p>richtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotop • Auswirkungen auf die BSN
<p>Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuanspruchnahme (Vermeidung) • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand)

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) • Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Flächen-nutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutz-würdige Böden • Auswirkungen auf die Bo-denfunktionen sowie auf naturnahe Böden • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Rege-lungs- und Pufferfunktion
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kom-munale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtli-nie über die Qualität von Wasser für den menschli-chen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten men-genmäßigen und chemi-schen Zustands des Grund-wassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Zo-nen I bis III aller festgesetz-ten und geplanten Trink-wasser- u. Heilquellen-schutzgebiete, Einzugsge-biete von öffentlichen Trink-wassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Über-schwemmungsgebiete • Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser

	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf natur-schutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeut-same Kulturlandschaften • Auswirkung auf Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre)

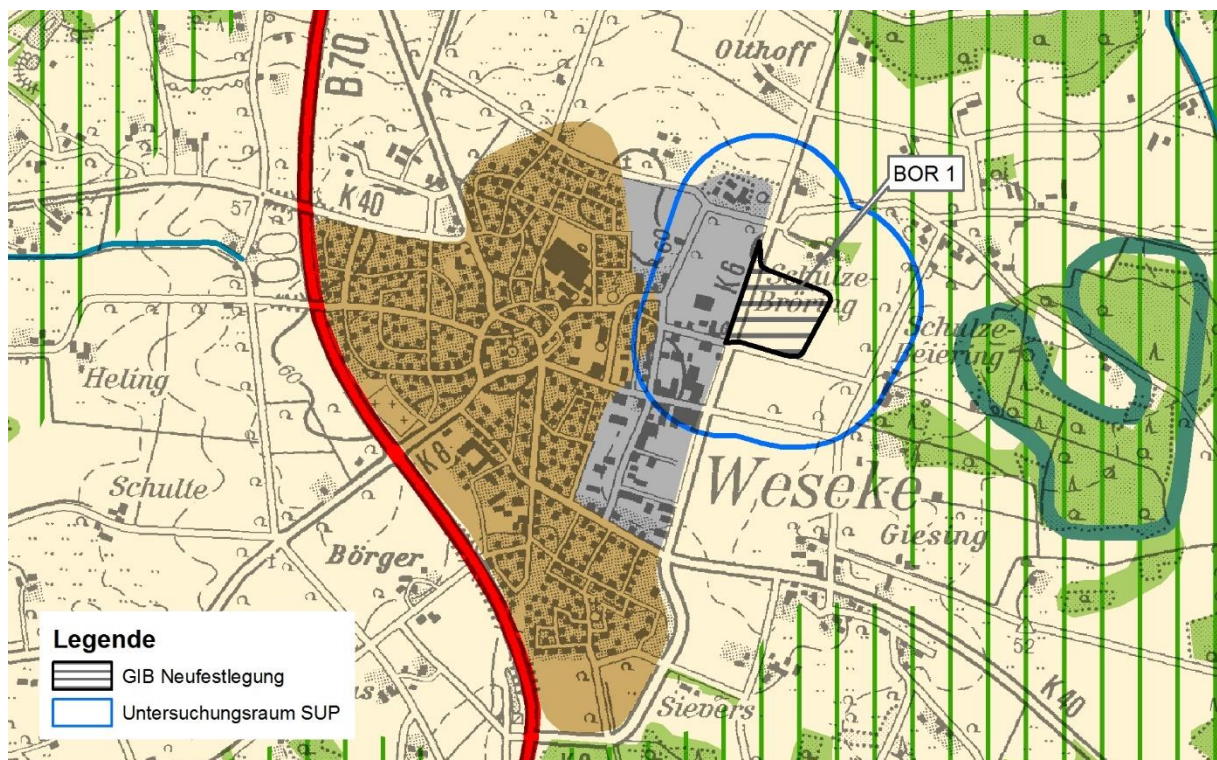
Beeinträchtigungen (§ 1
BNatSchG, § 2 ROG)

- Leitungstrassen

2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 Bestand

Änderungsbereich BOR 1 (GIB-Neufestlegung) und Umfeld



Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (Maßstab 1:25.000)

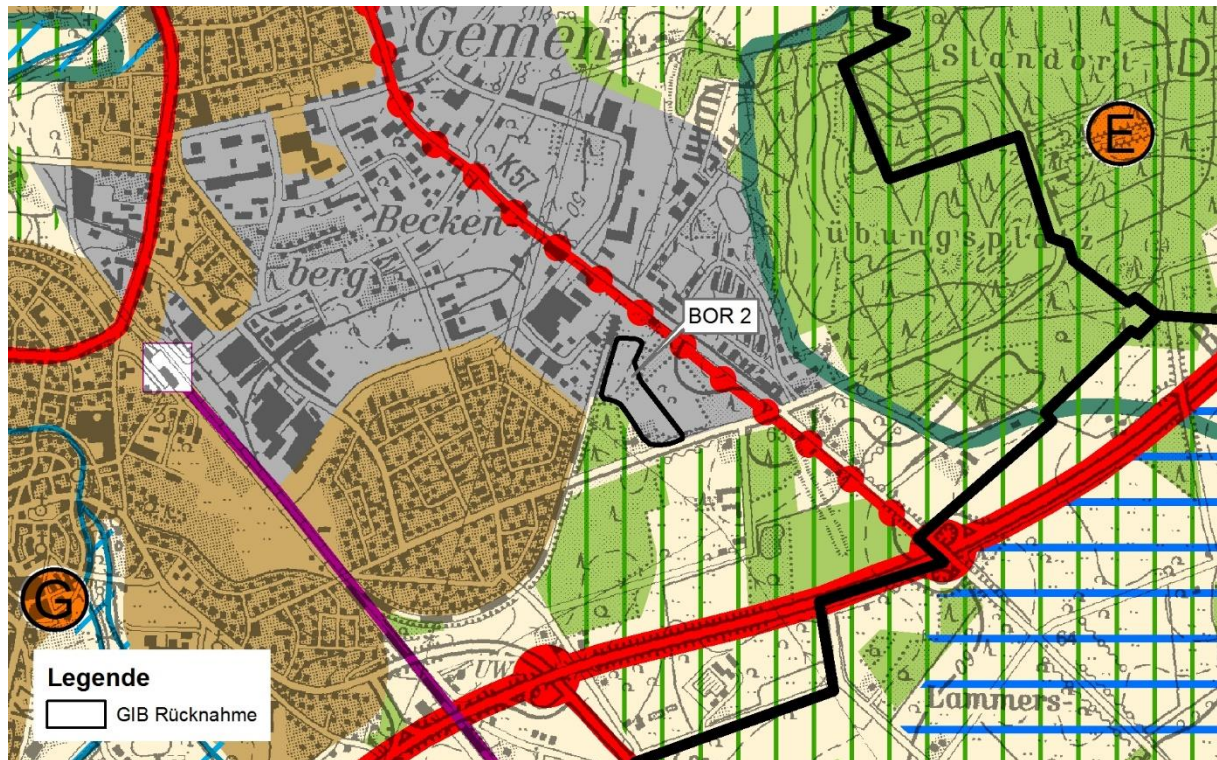
Der Regionalplan kennzeichnet den Änderungsbereich BOR 1 als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB). Es handelt sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche am östlichen Ortsrand der Ortslage Borken-Weseke. In Nord-Süd-Richtung verläuft in einem Abstand von ca. 60-90 m zur Kreisstraße K 6 ein Leitungskorridor (Ferngas, Öl, Glasfaser) durch das Plangebiet.

Beschreibung des Umfeldes (300m Radius):

Das Plangebiet wird im Westen durch die beidseitig mit Baumreihen gesäumte Kreisstraße K 6 (Nordvelener Straße) begrenzt. Der Bereich westlich der K 6 ist als GIB festgesetzt, dort liegt das bestehende Gewerbegebiet Weseke. Außerdem ragt von Westen kleinflächig ASB in das Umfeld des Plangebiets. Das restliche Umfeld ist als AFAB festgesetzt, im Nordosten überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Ebenfalls ist im Nordosten ein kleiner Waldbereich festgesetzt.

Die Flächen im Norden, Osten und Süden werden landwirtschaftlich genutzt. Mehrere Hofstellen liegen im Umfeld des Plangebiets. An die Hofanlage „Schulze-Bröring“, die direkt nördlich des Plangebiets liegt, schließt sich in Richtung Plangebiet ein hofnahes Grünland mit Obstbaumbeständen an. Südlich grenzt ein nicht versiegelter Wirtschaftsweg an das Plangebiet.

Änderungsbereich BOR 2 (GIB-Rücknahme)



Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (Maßstab 1:25.000)

Der Änderungsbereich BOR 2 liegt am östlichen Ortsrand von Borken. In diesem Bereich befindet sich die Kabelübergabestation der Amprion sowie ein 380kV-Erdkabel. Der Regionalplan legt für den Planbereich GIB fest. Es ist beabsichtigt, den westlichen Teil dieser Fläche aufgrund fehlender Umsetzbarkeit zurückzunehmen und zukünftig AFAB und BSLE festzulegen (Tauschfläche). Die Realnutzung entspricht derzeit einer intensiven Grünlandnutzung sowie in den Randbereichen Nadel-/Mischwald und im Süden kleinflächig Wohnbebauung. Im Norden, Osten und Westen bestehen weitere GIB-Festlegungen, die bisher in östlicher Richtung noch nicht umgesetzt wurden. Im Regionalplan ist südlich der Tauschfläche AFAB und Waldbereich festgelegt, überlagert mit BSLE.

2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich BOR 1 ist derzeit unbebaut. Im Norden liegt in direkter Nachbarschaft (ca. 70 m) eine landwirtschaftliche, bewohnte Hofstelle. Weitere landwirtschaftliche Betriebe befinden sich im direkten Umfeld. Derzeit beträgt die Häufigkeit der Geruchsstunden im Änderungsbereich zwischen 19 % der Jahresstunden entlang der Nordvelener Straße und 25 % im Nordosten des B-Plangebietes (WENKER & GESING 2017).

Der Änderungsbereich BOR 1 liegt in direkter Randlage zur K 6 und somit innerhalb eines durch Verkehrslärm und -abgase schwach vorbelasteten Raumes.

Es ist kein Erholungsraum von herausragender Bedeutung und kein Kurgebiet vorhanden.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aktuell ist der Änderungsbereich BOR 1 durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die Lage im intensiv landwirtschaftlich genutztem Raum geprägt. Ein Vorkommen planungsrelevanter sowie verfahrenskritischer Arten ist nicht bekannt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Weseker Mark“ (LSG-4007-0005) grenzt im Nordosten an das Plangebiet heran. Eine direkte Inanspruchnahme des LSG findet jedoch nicht statt, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das LSG zu erwarten sind. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Auch für den Änderungsbereich BOR 2 liegen keine Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten vor. Die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland und Acker) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Waldvelen / Ramsdorf-Süd / Gemenkrückling / Sternbusch“ (LSG-4107-0001).

2.1.3 Fläche

Für den Änderungsbereich BOR 1 mit einer Größe von 6,2 ha besteht bisher keine planungsrechtliche Möglichkeit für eine Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung. Aufgrund der direkten Inanspruchnahme von 2,5 ha im Rahmen der Betriebsverlagerung der Firma findet in diesem Verfahren für diesen Teil der Fläche kein Flächentausch statt. Für die restlichen 3,7 ha, die der Angebotsplanung dienen, wird ein Flächentausch stattfinden.

2.1.4 Boden

Gemäß des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem südwestlichen Änderungsbereich des BOR 1 ein Plaggenesch mit geringer Bodenwertzahl von 25 bis 40. Im Nordosten befindet sich ein Plaggenesch mit mittlerer Bodenwertzahlen (30 bis 50). Der Plaggenesch besitzt in diesem Bereich eine hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.

Im Änderungsbereich BOR 2 kommt größtenteils Gley-Podsol mit geringer Bodenwertzahl vor. Im Nordwesten ist Podsol-Gley, im Südosten Braunerde-Podsol und Pseudogley, ebenfalls mit geringer bzw. sehr geringer Bodenwertzahl vorhanden.

2.1.5 Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Ebenso sind keine Wasserschutzgebiete oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete bekannt. Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Cenoman-Turon-Zug des westl. Münsterlandes“, wobei es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter mit karbonatischem Gesteinstyp handelt. Die Durchlässigkeit wird als mäßig bis mittel angegeben.

2.1.6 Luft und Klima

Der Änderungsbereich BOR 1 liegt in einem durch ozeanisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Aufgrund der Lage am Rande des Siedlungskörpers des Ortsteils Borken-Weseke liegt der Änderungsbereich im Übergang von einem Siedlungs- zu einem ländlichen Lokalklima. Aktuelle gebietsbezogene Daten zur Luftschadstoffbelastung im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

2.1.7 Landschaft

Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs BOR 1 ist durch die bereits heute angrenzende gewerbliche Nutzung im Westen sowie durch die Kreisstraße und die intensive ackerbauliche und landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt. Das Plangebiet liegt in keiner Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung.

Das Plangebiet und sein Umfeld liegen im Bereich der Kulturlandschaft „Westmünsterland“, im Landschaftsraum „Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld“ (LR-IIIa-042). Ebenso liegt das Plangebiet in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Raum zw. Ahaus und Gemen“ (K 4.16) und im Sichtbereich zur katholischen Pfarrkirche St. Ludgerus (Objekt 127, Fachsicht Denkmalpflege). Aus Sicht der erhaltenswerten Kulturlandschaft ist kein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich betroffen.

2.1.8 Sonstige Sachgüter

In Nord-Süd-Richtung verläuft in einem Abstand von ca. 60-90 m zur Kreisstraße K 6 ein Leitungskorridor (Ferngas, Öl, Glasfaser) durch den Änderungsbereich BOR 1.

2.2 Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes des Bereiches BOR 1 ergeben. Der Bereich wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Änderungsbereich BOR 2 wird es bei Nichtdurchführung des Plans mittel- bis langfristig zu einer gewerblich-industriellen Nutzung mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt kommen.

3 Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich BOR 2

Der Änderungsbereich BOR 2 wird keiner vertiefenden Bewertung unterzogen. Die zukünftige regionalplanerische Darstellung entspricht der faktischen Ist-Nutzung, so dass mit der Änderung von GIB in AFAB und BSLE keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich BOR 1

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (Anlage zum Umweltbericht) erfasst. Auf dieser Grundlage sind nur bei den nachfolgend aufgeführten Schutzgütern weitergehende Ausführungen sinnvoll bzw. erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen.

3.2.1 Mensch/menschliche Gesundheit

Die Geruchsimmissionen, die durch die landwirtschaftlichen Hofstellen im direkten Umfeld zum Änderungsbereich hervorgerufen werden, treten mit einer Häufigkeit zwischen 19 % der Jahresstunden entlang der Nordvelener Straße und 25 % im Nordosten des Änderungsbereiches auf. Der Immissionswert der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Gewerbe- und Industriegebieten beträgt 15 % der Jahresstunden und wird somit überschritten. Durch technische Maßnahmen (Abluftreinigungseinrichtungen) oder Aufgabe der Tierhaltung am Hof Schulze-Bröring nördlich des Änderungsbereiches kann die Häufigkeit der Geruchsstunden auf 16-19 % reduziert werden. Eine weitere Reduktion auf Werte von 15-17 % könnte erreicht werden, wenn alle Ställe der östlich gelegenen Hofstelle Schulze Beiering ebenfalls mit Abluftreinigungseinrichtungen ausgestattet würden. Somit könnte innerhalb des Änderungsbereichs ein Übergangsbereich zum Außenbereich geschaffen werden. Ein wesentlicher Faktor ist hierbei die Festsetzung des Ausschlusses von Betriebsleiterwohnung im nachgeordneten Bauleitplanverfahren (WENKER & GESING 2017). Vor diesem Hintergrund sind auf der Ebene der Regionalplanung keine nicht lösbaren Konflikte der Geruchsimmissionen erkennbar, die eine gewerbliche Nutzung ausschließen.

3.2.2 Fläche

Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur späteren Umsetzung des Änderungsbereichs BOR 1 für eine gewerblich-industrielle Nutzung gelegt. Erst im Rahmen der Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene kommt es konkret zu einer Inanspruchnahme von Fläche.

Aufgrund der direkten Inanspruchnahme von 2,5 ha durch die Betriebsverlagerung der Firma entsteht durch diesen Flächenteil kein zusätzliches Angebot an frei verfügbarer Gewerbefläche. Ein Flächentausch ist somit nicht erforderlich, wodurch es hier zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt.

Die verbleibende Fläche von 3,7 ha stellt eine Angebotsplanung dar. Durch die Rücknahme von GIB und die Festlegung von AFAB und BSLE mit einer Größe von 3,8 ha im Änderungsbereich BOR 2 erfolgt eine Rücknahme der bisherigen planungsrechtlichen Grundlage für eine nachfolgende Versiegelung. Somit kommt es im Rahmen des Flächentausches zu einem Ausgleich für diesen Flächenanteil.

Für die Planungsebene der Regionalplanung und Bauleitplanung muss festgestellt werden, dass sich allein durch Maßnahmen wie Innenentwicklung, Nachverdichtung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand, Revitalisierung bzw. Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau die prognostizierten Neufestlegungen von Flächen für die Wohn- oder

gewerbliche Nutzung in den nächsten Jahren weder in der Stadt Borken noch im Münsterland generell ausreichend decken lassen und es somit auch weiterhin zusätzliche Siedlungsflächen erforderlich sind.

3.2.3 Boden

Durch die Festlegung als GIB im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans wird die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige Inanspruchnahme und Überplanung des Plaggenesch, der im Bereich BOR 1 vorhanden ist und als Boden mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte eingestuft wird, gelegt. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es bleiben aber im Umfeld des Ortsteils Weseke und somit auch im Umfeld des Änderungsbereichs noch große Flächen von Böden mit gleichartiger Schutzfunktion (Archiv- und Kulturgeschichte) erhalten, so dass die kulturhistorische Bedeutung der Böden weiterhin dokumentiert und nachvollzogen werden kann.

Auch zukünftig wird es zu Flächeninanspruchnahmen im Stadtgebiet von Borken kommen. Da das Stadtgebiet um die Siedlungsbereiche immer landwirtschaftlich genutzt wurde, ist aufgrund der nährstoffarmen Sandböden in der Vergangenheit Plaggenwirtschaft betrieben worden. Hier wird es zu bodenfunktionsbezogenen Kompensationen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren kommen müssen. In diesem Zusammenhang ist auf den Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes, 3. Auflage 2018 – Entwurf zu verweisen.

Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung dieses Sachverhalts ist auf nachgeordneter Ebene erforderlich.

3.2.4 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen der einzelnen Schutzfunktionen erfasst. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.2.5 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich BOR 1 sind Umweltauswirkungen in den Bereichen

- zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete, Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Inanspruchnahme von Boden, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,
- zusätzliche Flächenversiegelung,
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- mögl. Einschränkung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion

zu erwarten.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinander zu setzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Auslöser der vorliegenden Regionalplanänderung ist der Flächenbedarf einer im Ortsteil Weseke ansässigen Firma, um einen neuen Standort für die Verlagerung des Betriebes im Rahmen einer nachhaltigen Erweiterung und Optimierung der Betriebsabläufe zu finden. Neben der Verbundenheit des Betriebes mit dem Ortsteil Weseke zeichnet sich dieser Bereich neben seiner Lagegunst an der K 6 und in unmittelbarer Nähe des bestehenden Gewerbegebietes auch dadurch aus, dass der Zugriff auf diese Flächen zu gewerblichen Zwecken möglich ist.

Aufgrund des zahlreichen Vorkommens von Plaggenesch im Bereich des Ortsteils Weseke ist eine alternative Fläche ohne Inanspruchnahme dieses Bodens kaum möglich.

Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeflächenentwicklung geschaffen werden.

Die Stadt Borken erarbeitet zu Zeit ein Konzept zur Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung für das gesamte Stadtgebiet (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). In diesem werden Entwicklungspotentiale für die zukünftige Siedlungsentwicklung - insbesondere die Ortsrandflächen - hinsichtlich deren Eignung im Rahmen von Konfliktanalysen untersucht. Berücksichtigt werden dabei unterschiedliche Widerstandsklassen bzw. Ausschlusskriterien.

Als Vorschlag für eine vertiefend zu bewertende Entwicklungsfläche für Gewerbe verbleibt in Weseke nur der östliche Ortsrand, insbesondere die Flächen östlich der Nordvelener Straße (K6) entlang der Leitungstrassen (Gas- und Ölleitung). Diese weisen das geringste Konfliktpotential auf. Es ist jedoch abzusehen, dass an einem der umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben Vorkehrungen erforderlich werden, um insbesondere die Geruchsemissionen zu reduzieren. Darüber hinaus bildet der Verlauf der K6 den Vorteil, dass die Straße künftig die zentrale Erschließungsfunktion für die an ihr gelegenen Grundstücke darstellt. Östlich entlang der K6 soll die weitere gewerbliche Entwicklung stattfinden. Hierdurch wird sich diese von einer Ortsrandstraße zu einer Erschließungsstraße entwickeln. Dies ist am westlichen Ortsrand von Weseke entlang der B 70 nicht möglich. Ein weiterer Aspekt der Standortwahl sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 auch soziale Aspekte. Es gilt auch zu beachten, dass ein nicht unerheblicher Teil der Beschäftigten den Arbeitsweg mit dem Fahrrad oder auch zu Fuß zurücklegt.

Insgesamt weist die Fläche des hier vorliegenden Änderungsbereiches die beste Eignung auf, da auch Kriterien wie kurzfristige Flächenverfügbarkeit und nutzbare Grundstückszuschnitte erfüllt werden können. So entstehen hier – im Vergleich zu weiter südlich gelegenen Flächen – insgesamt gleichmäßig gut nutzbare Grundstücke. Dies ermöglicht effizientere Grundstückszuschnitte und damit einen sparsameren Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen.

Auch die Überprüfung der übrigen im Stadtgebiet vorhandener Flächenpotentiale hat gezeigt, dass lediglich nur 3 Standorte für den ersten Planungsabschnitt ausreichende Größen aufweisen. Bei zwei der drei Standortalternativen fehlt es aber an ausreichenden

Flächen für die zukünftigen Erweiterungsabsichten der Firma. Lediglich ein geplanter Standort im Ortsteil Gemen verfügt über ausreichend Flächenpotential. Da es sich bei dieser Fläche jedoch um eine Fläche handelt, die derzeit noch nicht als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, ist aktuell nicht abzusehen, ob und wann dies möglich wäre. Aus Gründen der Planungssicherheit – auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung - scheidet auch diese drei Flächen aus.

Somit zeigt auch eine auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitete Alternativenprüfung, dass in den vorhandenen Gewerbegebieten insgesamt keine geeigneten Flächen kurz- bis mittelfristig zur Verfügung stehen.

Die Nullvariante bietet ebenfalls keine Alternativen, da hierdurch der Fortbestand des Unternehmens in Borken in Frage gestellt würde.

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich erst auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Lager- und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes,
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,

- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

umsetzen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterung folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z.B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u.a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPlG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 18. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von GIB auf dem Gebiet der Stadt Borken, verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben. Prüfgegenstand sind die zeichnerischen Festlegungen zu den GIB- und AFAB- Erweiterungsbereichen (vgl. u. a. Kapitel 2.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereich des Änderungsbereichs BOR 1 und das Umfeld in einem Radius von 300 m. Ebenfalls wird auch der Änderungsbereich BOR 2 überschlägig betrachtet.

Mit der vorliegenden Regionalplanänderung verfolgt die Stadt Borken u.a. das Ziel, für eine im Ortsteil Weseke ansässige Firma einen neuen Standort für die Verlagerung des Betriebs zu finden. Für den ersten Planungsabschnitt werden 2,5 ha der 6,2 ha großen Fläche direkt in Anspruch genommen. Dadurch entsteht in Borken kein zusätzliches Angebot an frei verfügbaren Gewerbeflächen. Somit wird hierfür kein Flächentausch erforderlich. Die im Standortbereich verbleibende Fläche von 3,7 ha soll ebenfalls gewerblich entwickelt werden und stellt eine Angebotsplanung für zusätzliche Erweiterungen dar. Für diese nicht unmittelbar von dem Unternehmen in Anspruch genommene Fläche soll ein Flächentausch stattfinden.

Änderungsbereich BOR 1

Die GIB-Erweiterung im Osten des Ortsteils Weseke umfasst ca. 6,2 ha und wird zurzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Fläche wird nach Westen zur K 6 mit einer Baumreihe begrenzt. Westlich der K 6 liegt ein bereits bestehendes Gewerbegebiet. Die Fläche selbst wird durch einen Leitungskorridor parallel zur K 6 in einem Abstand von ca. 60 bis 90 m in nordsüdlicher Richtung gequert. Nach Norden, Osten und Westen ist die Fläche vor allem von weiteren landwirtschaftlichen Flächen mit einzelnen Hofstellen umgeben. Mit einer Häufigkeit von 19-26 % der Jahresstunden überschreiten die Geruchsimmissionen den Immissionswert der Geruchsimmissions-Richtlinie (WENKER & GESING 2017). Durch technische Maßnahmen (Abluftreinigungseinrichtungen) an den Höfen Schulze-Bröring nördlich des Änderungsbereichs BOR 1 und Schulze Beiering östlich des Änderungsbereichs kann die Häufigkeit der Geruchsstunden auf Werte von 15-17 % reduziert werden. Somit könnte innerhalb des Änderungsbereichs ein Übergangsbereich zum Außenbereich geschaffen werden. Ein wesentlicher Faktor ist hierbei die Festsetzung des Ausschlusses einer Betriebsleiterwohnung im nachgeordneten Bauleitplanverfahren.

Im Änderungsbereich BOR 1 steht ein Plaggenesch an, der eine hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte aufweist. Durch die Inanspruchnahme von Plaggenesch sind mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht ausgeschlossen. Im Umfeld des Ortsteils Weseke und somit auch im Umfeld des Änderungsbereichs BOR 1 sind jedoch noch zahlreiche Flächen von Böden mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte erhalten, so dass die kulturhistorische Bedeutung der Böden weiterhin dokumentiert und nachvollzogen werden kann. Aufgrund der geringen Flächengröße ist von einer eher geringen Erheblichkeit der Beeinträchtigung auszugehen.

Aufgrund der direkten Inanspruchnahme von 2,5 ha durch die Betriebsverlagerung der Firma werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffene zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, ohne dass diese im Rahmen eines Flächentausches ausgeglichen werden. Daher findet eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche statt. Aufgrund der Größe von ca. 2,5 ha liegt die Umweltbeeinträchtigung dieses Schutzgutes aus landesplanerischer Sicht an der Grenze der Erheblichkeit.

Änderungsbereich BOR 2

Die Rücknahme des GIB umfasst ca. 3,8 ha. Die Fläche im Osten von Borken wird im Regionalplan zukünftig als AFAB überlagernd als BSLE festgelegt, was auch der derzeitigen tatsächlichen Nutzung entspricht. Die Fläche wird vorherrschend als Grünland genutzt.

Durch den Flächentausch erfolgt ein teilweiser Ausgleich auf der Ebene der Regionalplanung. Diese Fläche hat einen höheren naturschutzfachlichen Wert als die Ackerfläche des Änderungsbereiches BOR 1.

8.1 Fazit

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erkennen, dass bei den Schutzgütern Boden und Fläche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Beeinträchtigung dieser Schutzgüter ist jedoch aufgrund des geringen Umfangs der Inanspruchnahmen an der Grenze zur Erheblichkeit. Daher erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen aufdrängen. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene gezeigt

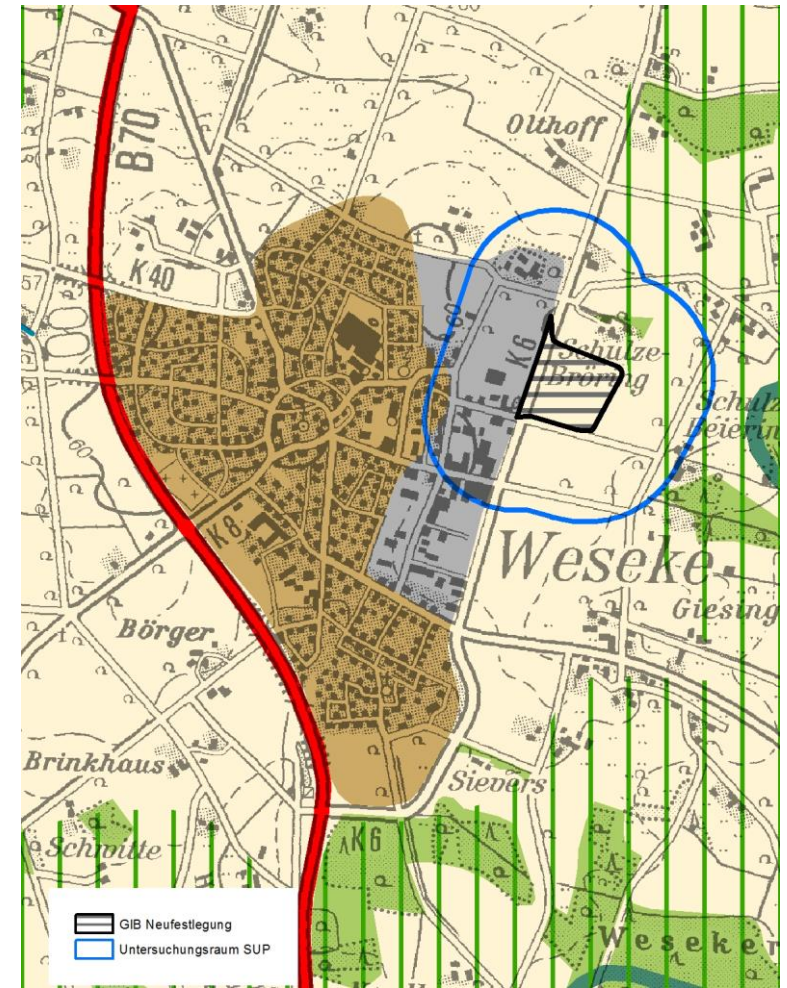
9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, incl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Informationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken)
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (www.elwasweb.nrw.de)
- Landschaftsplan Borken-Nord (29.05.2001)
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.geoportal.nrw.de
- Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes 3. Auflage 2018- Entwurf
- WENKER & GESING Akustik und Immissionsschutz GmbH (2017): Geruchsgutachten

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

BOR 1

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Borken
1.02	Kommune	Borken
1.03	Ortsteil	Weseke
1.04	Gebietsbezeichnung	
1.05	Größe / Länge	6,2 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	Borken-Nord (29.05.2001)
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker), Bäume
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	K 6
1.12	Bemerkung	Innerhalb der Planfläche liegt ein Leitungskorridor



BOR 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Mensch/ menschliche Gesundheit	Kurorte, Kurgebiete	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.03		Immissionen	Schadstoff-, Lärm- und Geruchsbelastung durch K6 und angrenzendes Gewerbegebiet sowie landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung -> Überschreitung des Immissionswertes gemäß GIRL	Ja	Ja	Nein, durch technische Maßnahmen Reduktion des Immissionswerts, dadurch Schaffung eines Übergangsbereichs. Minimierung der Immissionen wird auf der nachfolgenden Ebene bewertet und ggf. durchgeführt
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.05		Naturschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	LSG-4007-0005 „Weseker Mark“	Nein	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme des LSG, vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.08		Schutzwürdige Biotope	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein

BOR 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.12	Fläche		Ca. 6,2 ha	Ja	Nein	Ja. 2,5 ha des Plangebiets werden direkt in Anspruch genommen. Für diese Fläche gibt es keinen Flächentausch. Für die restlichen 3,7 ha kommt es aufgrund von Flächentausch (Rücknahme GIB an anderer Stelle) zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.
2.13	Boden	Schutzwürdige Böden	Plaggenesch mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte (Stufe II)	Ja	Ja	Ja. Es wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von 6,2 ha schutzwürdigen Boden geschaffen.
2.14		Boden/Bodenwert	Plaggenesch (im Plangebiet und Umfeld), BWZ: 25-50 (gering bis mittel) Pseudogley (im Umfeld), BWZ: 30-55 (gering bis mittel)	Ja	Ja	Nein, da keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen.
2.15		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein

BOR 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.16	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.17		Überschwemmungsgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.18		Oberflächengewässer	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.19	Luft/Klima	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet; mäßige Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbegebiet, K 6 und Tierhaltungsanlagen	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.20		Klima lokal	Offenland mit klimatischer Ausgleichfunktion	Ja	Ja	Nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.21	Landschaft	Naturpark	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.22		Kulturlandschaft	KL 4 Westmünsterland; Landschaftsraum LR-IIIa-042 Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld; bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K 4.16 Raum zw. Ahaus und Gemen; Im Sichtbereich zum Objekt 127 katholische Pfarrkirche St. Ludegerus (Fachsicht Denkmalpflege) Im Umfeld:	Ja	Ja	Nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.

BOR 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich KLB 4.03 Vreden-Stadtlohn mit ausgedehnten Eschflächen; Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 4.2 Vreden-Stadtlohn, Eschlohner Esch			
2.23		Landschaftsbild	Nicht betroffen	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung.
2.24	Kulturgüter/ Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.25		Bodendenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.26	Sonstige Sachgüter		Leitungstrassen (Gas- und Ölleitung) parallel zur Nordvelener Straße (K6)	Ja	Ja	Nein. Leitungstrassen werden bei der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt.
			Höchstspannungsleitung A-Nord	Ja	Ja	Nein. Der Trassenkorridor wird nicht wesentlich eingeschränkt.
2.27	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

BOR 1

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung für BOR 1 würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftlich genutzt. Eine weitere kommunale Planung ist nicht bekannt.
3.02	Alternativen	<p>Alternativen für die Erweiterung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind aus siedlungsstruktureller Sicht nicht vorhanden. Dies liegt vor allem an der fehlenden Verfügbarkeit anderer geeigneter, bereits im Regionalplan festgelegter bzw. im Flächennutzungsplan dargestellter Gewerbeflächen im Ortsteil Weseke, die die Anforderungen für die Betriebsverlagerung in Bezug auf Umfang, Zuschnitt und Verkehrsanbindung und die mittel- bis langfristige Erweiterungsabsichten der Firma erfüllen. Auch bei der Betrachtung neuer Standorte im gesamten Stadtgebiet von Borken hätten sich keine konfliktärmeren Standorte ergeben. Insbesondere die intensive Nutzung des planerischen Außenbereichs in Borken durch die Landwirtschaft führt bei allen in den Blick genommenen Alternativflächen zu Konflikten mit der Landwirtschaft (GIRL) und dem Bodenschutz (Plaggenesch).</p> <p>Ebenso kommt eine Nullvariante aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblicher Fläche nicht in Betracht.</p> <p>Die Flächenanforderungen der Firma in Weseke bieten darüber hinaus keinen Spielraum für wesentliche Planungsalternativen am Standort selbst.</p>
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Besondere Lagegunst an der K6; Anschluss an bestehendes GIB und bereits existierendes Gewerbegebiet; Verfügbarkeit der Fläche
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Weitere Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.

BOR 1

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.05	Maßnahmen der Überwachung	<p>Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</p> <p>Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 BauGB die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt</p>
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	<p>Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, Boden, planungsrelevante Arten, Luftqualität, Lokalklima.</p>

4. Gesamtbewertung	
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Schutzgütern (Fläche, Boden) zu erwarten.</p> <p>Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes Fläche ist jedoch aufgrund des geringen Umfangs der Inanspruchnahmen ohne Flächentausch an der Grenze zur Erheblichkeit. Daher erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen aufdrängen, die die Anforderungen für die Betriebsverlagerung und die mittel- bis langfristige Erweiterungsabsichten der Firma erfüllen. Aufgrund des umfangreichen Vorkommens von Plaggenesch (Schutzgut Boden) um den Siedlungsbereich Borken Weseke ist eine Standortalternative ohne die Beeinträchtigung des Plaggeneschs kaum möglich. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene gezeigt.</p>	

BOR 1

Im Rahmen der Gesamtabwägung erscheint dieser Eingriff vertretbar, zumal andere Flächenalternativen aufgrund fehlender Verfügbarkeit nicht vorliegen und der geplante Standortbereich aus siedlungsstrukturellen Sicht sehr gut für eine gewerbliche Entwicklung geeignet ist und im Einklang mit den Regelungen des LEP NRW zur Festlegung neuer GIB steht.

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

**Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der
Öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG**

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	0
Anzahl der zur Stellungnahme aufgeforderten öffentlichen Stellen	39
eingegangene Stellungnahmen	21
Stellungnahmen mit Bedenken	3
Stellungnahmen mit Hinweise und Anregungen	7
Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	11

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Beteiligter: 004 Kreis Borken	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 007 Stadt Borken	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 100-1 DB Services Immobilien GmbH	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
<p>Nach derzeitigem Verfahrensstand ist von der 18. Änderung des Regionalplans Münsterland voraussichtlich das Vorhaben Nr. 1 des BBRG, Höchstspannungsleitung „Emden Ost - Osterath“, auch A-Nord genannt, betroffen. Ein von der Amprion GmbH als in Frage kommend identifizierter alternativer Verlauf des Trassenkorridors betrifft konkret die Gewerbegebietserweiterung westlich von Borken-Weseke (BOR 1). Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 09.05.2018.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nach wie vor nicht möglich. Ich begrüße jedoch den Hinweis zu A-Nord unter Kapitel 6 der Begründung zur 18. Änderung des Regionalplans Münsterland. Ich teile Ihre Auffassung, dass in einem verbleibenden 750 m breiten Trassenkorridor eine Realisierung der</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Borken für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Höchstspannungsleitung grundsätzlich möglich ist. Gleichzeitig gebe ich jedoch zu bedenken, dass Teile der verbleibenden Fläche im Trassenkorridor mit Ziel festlegungen der Raumordnung, etwa als Vorranggebiet Wald oder Vorranggebiet zum Schutz von Natur und Landschaft, belegt sind.

Eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Verfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme erscheinen mir wünschenswert. Ich rege daher an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einbringen. Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für das Vorhaben Nr. 1 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Amprion GmbH (www.a-nord.net) Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 1 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Verlauf des Jet-Tiefflugkorridors und im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Borken für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>
Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	
<p>1. Bodenschutz</p> <p>Wesentliche Aspekte, die in unserer o.g. Stellungnahme genannt wurden, werden in der jetzt vorgelegten Begründung und dem Umweltbericht behandelt: Inanspruchnahme von Böden mit Archivfunktion, (nicht gegebene) Möglichkeit einer zeitlich veränderten Inanspruchnahme der Planungsabschnitte 1 und 3 in dem GIB-Erweiterungsbereich BOR 1, höhere Bedeutung des Erweiterungsbereiches BOR 1 gegenüber dem Rücknahmebereich BOR 2.</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt,</p> <p>dass der Anregung, ergänzend zu anderen Maßnahmen eine etwa gleichgroße Fläche mit identischer Schutzwürdigkeitsausweisung dauerhaft unter Schutz gegen nachteilige Veränderung zu stellen, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geleistet werden kann. Daher wird diese Anregung an die Stadt Borken weitergegeben, um im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung Maßnahmen durchzuführen, um den Zielen des Bodenschutzes gerecht zu werden. Diese Vorgehensweise wird im Umweltbericht in Kapitel 3.2.3, Seite 15 auch angesprochen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

<p>In der Begründung (S. 7) wird jedoch der Schluss gezogen, dass hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche die "Beeinträchtigung dieser Schutzgüter... aufgrund des geringen Umfangs der Inanspruchnahme an der Grenze der Erheblichkeit" liege.</p> <p>Weiterhin wird in der Begründung (S. 11) und im Umweltbericht (S. 15) festgestellt, dass wegen fehlender Standortalternativen eine Festlegung auf den Standort BOR 1 vertretbar sei und es zu bodenfunktionsbezogener Kompensation im nachfolgenden Bauleitplanverfahren kommen müsse.</p> <p>Hierzu rege ich an, ggf. ergänzend zu anderen Maßnahmen eine etwa gleichgroße Fläche mit identischer Schutzwürdigkeitsausweisung dauerhaft unter Schutz gegen nachteilige Veränderung zu stellen. Hierdurch könnte wenigstens ansatzweise eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust von Böden mit Archivfunktion erreicht werden. Zur Auswahl geeigneter Flächen können auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung auch Daten einer älteren analogen Bodenkarte im Maßstab 1 : 5 000 herangezogen werden (BK5, Kartierverfahren LA490 "Weseke", GLA/GD NRW, 1964).</p> <p>2. Ingenieurgeologie</p> <p>Erneut weise ich darauf hin, dass nach den hier vorliegenden Unterlagen im Untergrund des Änderungsbereiches BOR 1 verkarstungs- bzw. auslaugungsfähige Gesteine anstehen. Im weiteren Verfahren ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Ebenso werden die Anregungen zur Ingenieurgeologie an die Stadt Borken weitergeleitet werden</p>
<p>Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Beteiligter: 115 Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
<p>Das LANUV hat grundsätzliche Bedenken, dass sich durch den Tausch von Flächen - im letzten Jahr wurden über zehn Änderungsverfahren diesbezüglich im Bereich der Bezirksregierung Münster durchgeführt - ein nachfolgender Bedarf für weitere ASB- und/oder GIB-Flächen ergeben könnte, gegen diesen bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die weitere Inanspruchnahme von Freiraum erhebliche Bedenken bestehen.</p> <p>Gegen die hier geplante Ausweisung eines neuen GIB im Freiraum hat das LANUV Bedenken.</p> <p>Die Fläche des neu auszuweisenden GIB soll insgesamt 6,2 ha umfassen, von denen sofort 2,5 ha beansprucht werden. Auf der anderen Seite wird im Südosten von Borken lediglich ein Bereich von 3,8 ha zurückgenommen, was ein Defizit von 2,4 ha bedeutet. Aus den vorgelegten Unterlagen wird nicht ersichtlich, wo diese Flächen zurückgenommen werden sollen.</p> <p>Somit handelt es sich hier um eine Neuausweisung von GIB. Eine Prüfung von Alternativstandorten (durch z.B. Tausch von ASB in GIB) fehlt in den Unterlagen. Beides sollte nachvollziehbar, vor Inanspruchnahme von exponiertem Freiraum dargelegt werden.</p> <p>Die Nordvelener Straße stellt eine Zensur zwischen der bestehenden Bebauung und der hier noch zu findenden mit kleinen Wäldchen und linearen Elementen gut strukturierte Kulturlandschaft dar. Sowohl der Waldbereich ca. 500 m östlich, als auch die Waldfläche ca. 1 000 m im Süden des neu auszuweisenden GIB werden im Regionalplan als BSN dargestellt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplan werden Siedlungsbereiche bedarfsgerecht festgelegt, um diese zukünftig für Siedlungsentwicklung umzusetzen. Wenn eine Umsetzung an einem Standort nicht möglich ist, werden im LEP NRW unter Ziel 6.1.1 die Möglichkeit des Flächentausches angeboten. Von dieser Regelung macht die Bezirksregierung Gebrauch.</p> <p>Ein Flächentausch nach Ziel 6.1-1, Satz 2 LEP ist zulässig, da die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die im FNP verfügbaren Flächenreserven an gewerblichen Bauflächen überschreiten nicht den errechneten zukünftigen Bedarf. Eine Überprüfung des Flächenbedarfs auf Grundlage der alternativen Berechnungsmethode gem. Ziel 6.1-1 LEP hat ergeben, dass die Stadt Borken einen Bedarf an gewerblichen Bauflächen von ca. 51 ha hat (Bedarfszeitraum bis 01.01.2040). Demgegenüber stehen ca. 33 ha an gewerblichen Reserveflächen im Flächennutzungsplan.</p> <p>Ca. 2,5 ha der Fläche sollen kurzfristig für die Firmenverlagerung mit einer einhergehenden Betriebserweiterung in Anspruch genommen werden. Eine Neustrukturierung und Erweiterung ist am bestehenden Standort allein schon aus Gründen der eingeschränkten Flächengröße des bestehenden Betriebsgrundstücks nicht möglich. Das neue Betriebsgelände wird von der Firma erworben und zeitnah in Anspruch genommen. Es liegt ca. 450 m von dem alten Standort entfernt, so dass von einem räumlich funktionalen Zusammenhang gesprochen werden kann.</p> <p>Da der neue GIB von einer von Norden nach Süden unterirdisch verlaufenden Leitungstrasse (Trassenbündel) durchlaufen wird und die Grundstücke, die zwischen der K 6 und dem Leitungsbündel liegen, von ihrem Zuschnitt für die Fa. nicht in</p>

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Die südliche Waldfläche ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, die östliche Waldfläche mit den angrenzenden Gehölzen und Fließgewässerstrukturen als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Insgesamt besitzt der gut strukturierte Bereich eine hohe Vernetzungsfunktion innerhalb der Agrarlandschaft.

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich der Straße wurde die Option für weitere GIB-Ausweisungen schaffen, die seitens des LANUV an dieser Stelle aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht gewollt sind.

Als Alternative würde sich beispielsweise eine vergleichbar große Fläche südlich von Borken, verkehrstechnisch gut angebunden am Kreuz der B70/B67, anbieten. Diese Fläche (im Regionalplan als ASB, randlich AFAB ausgewiesen) sollte seitens der Bezirksregierung auf ihre Eignung geprüft werden.

Das Argument der Bezirksregierung der engen **Verbundenheit des Betriebes mit dem Ortskern** (seit 1964, = 54 Jahre) und der daraus folgende Schluss, dass für den Gesamtkonzern (seit 1949, = 69 Jahre, davon 8 Jahre in Weseke, mit Firmensitz in Dettingen/Teck, B-W') kein anderer Standort in Frage kommt, kann hier nicht nachvollzogen werden. Daher besteht aus Sicht des LANUV keine Notwendigkeit den Freiraum östlich der Nordvelener Straße in Anspruch zu nehmen.

Frage kommen, ist es erforderlich, die neuen Betriebsflächen östlich der Leitungstrasse zu platzieren.

Die von der Firma freigezogene Fläche wird nach Angaben der Stadt Borken wieder zeitnah von einem benachbarten Betrieb für dessen Erweiterung in Anspruch genommen. Da somit keine neuen mittel- bis langfristige Flächenreserven im FNP entstehen und durch die Inanspruchnahme der freigezogenen Fläche durch einen benachbarten Betrieb, der ebenfalls Erweiterungsabsichten hat, verhindert wird, dass neue Freiraumflächen in Anspruch genommen werden (Innenentwicklung) kann nach Abstimmung mit der Landesplanung NRW auf einen Flächentausch für das neue 2,5 ha große Firmengelände verzichtet werden.

Die natur- und landschaftliche Einschätzung des Änderungsbereichs und des ca. 300 m angesetzten Untersuchungsraums des LANUV kann nicht nachvollzogen werden. Bei dem eigentlichen Standort, der zukünftig als GIB festgelegt werden soll, handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche („Maisacker“) unmittelbar an der Kreisstraße K 6 gelegen, die von einer Leitungstrasse durchzogen ist. Er grenzt unmittelbar, nur durch die K 6 getrennt, an den bestehenden GIB an. Naturräumlich wertvolle Strukturen sind nicht zu finden.

Die von dem LANUV angesprochenen naturräumlich wertvollen Flächen liegen deutlich außerhalb des im Umweltbericht untersuchten Untersuchungsraums. Im Rahmen des Scopingverfahrens wurden Seitens des LANUV keine Anregungen vorgebracht diesen Untersuchungsraum auszuweiten.

Der von dem LANUV angesprochene Alternativstandort im Süden der Stadt Borken erfüllt die in der Planbegründung genannten Standortvoraussetzungen nicht. Im Übrigen ist der Standort nicht für emittierende Betriebe geeignet.

Aus Sicht der Stadt soll der Betrieb in Borken-Weseke ansässig bleiben, um die angebotenen Arbeitsplätze in dem Raum zu erhalten und auch noch auszubauen. Diese Ansicht wird vom Regionalrat und der Bezirksregierung geteilt.

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	
<p>Die zu entwickelnde Fläche am Ostrand von Borken-Weseke ist in direkter Nachbarschaft und Umgebung zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gelegen. Ausgehend hiervon halten wir die Planfläche als nicht geeignet, zu einem GIB entwickelt zu werden.</p> <p>Bei dieser Planung muss befürchtet werden, dass infolge der zukünftigen räumlichen unmittelbaren Nähe der Flächen, die für eine Betriebserweiterung der Weseke Dragees GmbH vorgesehen sind, durch „heranrücken“ an die direkt benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Konfliktlagen entstehen werden. In einem ersten Gespräch hierzu mit der Stadt Borken hat diese sich ehr zurückhaltend dazu geäußert, die von dieser Planung betroffenen Betriebe bei möglichen Fragen der Immissionsminderung unterstützen zu wollen. Das ist vor dem Hintergrund, dass mit der beabsichtigten Planung an bestehende landwirtschaftliche Betriebe herangerückt werden soll, so nicht hinnehmbar. Schon jetzt, bei Änderung des Regionalplans, zeigt sich dabei, dass es hierdurch zu Konfliktlagen kommen wird.</p> <p>Insoweit sind die Ausführungen unten in der rechten Spalte auf Seite 12 der Begründung zur 18. Änderung des Regionalplans Münsterland nicht nachvollziehbar. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf den Bestandsschutz bestehender landwirtschaftlicher Betriebe hin: im Rahmen der Schutzgutbetrachtung ist insbesondere der schutzwürdige Bestand von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben festzustellen. Hierin enthalten ist auch der Schutz einer üblichen Betriebserweiterung durch beispielsweise einen Stallneubau. § 5 Abs. 1, Satz 2 BauNVO erwähnt insoweit ausdrücklich: „Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.“</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich zeichnet sich eine Lösung für diese Thematik ab (s. hierzu den Umweltbericht, Kapitel 3.2.1, Seite 14) die im nachfolgenden Verfahren - möglichst im Einvernehmen mit den Beteiligten - gelöst werden kann. Durch technische Maßnahmen kann eine Reduktion der Immissionswerte erreicht werden. Somit könnte innerhalb des Änderungsbereichs ein Übergangsbereich zum Außenbereich geschaffen werden. Ein wesentlicher Faktor ist hierbei die Festsetzung des Ausschlusses von Betriebsleiterwohnungen im nachgeordneten Bauleitplanverfahren. Vor diesem Hintergrund sind auf der Ebene der Regionalplanung keine nicht lösbaren Konflikte bezüglich der Geruchsemissionen erkennbar. Weitere Detailregelungen bei diesem Sachgebiet sind auf raumordnerischer Ebene nicht möglich und entziehen sich der Kompetenz der Regionalplanung. Dies wird schon dadurch deutlich, dass der WLV in seiner Stellungnahme auf Regelungen der Baunutzungsverordnung verweist. Es bleibt den nachfolgenden Verfahren und möglichen privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten, für alle Verfahrensbeteiligte eine akzeptable Lösung zu finden.</p>

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Die offengelegten Planungen werden die Möglichkeiten der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe belasten und beschränken und werden daher abgelehnt.

Ausgleich- und Kompensation:

Soweit der beantragten Änderung dennoch entsprochen wird und dadurch Schutzgüter im Bereich Natur und Landschaft beeinträchtigt werden können, bitte ich schon jetzt die mögliche Betrachtung von **Ausgleichs- und Kompensationsszenarien** bei Schutzgutsverletzungen auch dahin zu begrenzen, dass es hierüber nicht zu weitergehenden Verlusten landwirtschaftlich genutzter Flächen kommt. Gemeinsam mit der

Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, Schorlemerstraße 11 in Münster - www.kulturlandschaft.nrw -

kann eine Begleitung des weiteren Planungsprozesses erfolgen, um eine Flächen schonende städtebauliche Entwicklung zu erreichen. Ich bitte darum, diesen Aspekt schon jetzt, im Rahmen der beantragten Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen mit dem Ziel, hierzu in der beantragten Beschlussfassung Bestimmungen aufzunehmen.

Dies entspricht dann auch den Grundsätzen der Raumordnung im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, letzter Teilsatz ROG und ermöglicht auch die Einhaltung der Regelung der Ziff. 4 am Ende: Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Hinsichtlich der Anregungen zu den Ausgleich- und Kompensationsszenarien kann auf raumordnerischer Ebene kein Beitrag geleistet werden. Es ist vielmehr den nachfolgenden Verfahren vorbehalten diesen Aspekt zu regeln. Daher werden diese Anregungen der Stadt Borken zur Berücksichtigung in der nachfolgenden Bauleitplanung zur Kenntnis gegeben.

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Beteiligter: 151 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
<p>Die Naturschutzverbände erheben insbesondere hinsichtlich der zusätzlichen Inanspruchnahme von Fläche Bedenken und fordern eine Rücknahme von GIB im vollen Umfang der Neudarstellung.</p> <p>Flächenrücknahme:</p> <p>Die Stadt Borken führt in ihrer Planbegründung zur 42. Änderung des FNP aus, dass (Stand Januar 2018) noch 25 ha Gewerbegebiete zur Verfügung stehen. Selbst wenn man 7,06 ha, die sich in privatem Besitz befinden und 6,67 ha betriebsgebundenen Gewerbeflächen abzieht, verbleiben noch über 11 ha freie Gewerbeflächen. Begründungen, warum diese nicht von der Firma Weseke Dragees in Anspruch genommen werden können, fehlen. Im gültigen LEP NRW ist im Ziel 6.1-1 ganz klar geregelt, dass für den Fall, dass bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn entsprechende Flächentausche erfolgen. Aus den Erläuterungen geht ebenso klar hervor, dass auch dann ein Flächentausch notwendig ist, wenn Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotenzial dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt.</p> <p>LEP -Ziel 6.1-1:</p> <p>„Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</p> <p>Erläuterungen zu Ziel 6.1-1: Auch, wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die drei Aspekte, die in der Stellungnahme der Naturschutzverbände angesprochen werden, werden wie folgt beurteilt:</p> <p>1. Flächenrücknahme:</p> <p>Ca. 2,5 ha der Fläche sollen kurzfristig für die Firmenverlagerung mit einer einhergehenden Betriebserweiterung in Anspruch genommen werden. Eine Neustrukturierung und Erweiterung ist am bestehenden Standort allein schon aus Gründen der eingeschränkten Flächengröße des bestehenden Betriebsgrundstücks nicht möglich. Das neue Betriebsgelände wird von der Firma erworben und zeitnahe in Anspruch genommen. Es liegt ca. 450 m von dem alten Standort entfernt, so dass von einem räumlich funktionalen Zusammenhang gesprochen werden kann.</p> <p>Die von der Firma freigezogene Fläche wird nach Angaben der Stadt Borken wieder zeitnahe von einem benachbarten Betrieb für dessen Erweiterung in Anspruch genommen. Da somit keine neuen mittel- bis langfristige Flächenreserven im FNP entstehen und durch die Inanspruchnahme der freigezogenen Fläche durch einen benachbarten Betrieb, der ebenfalls Erweiterungsabsichten hat, verhindert wird, dass neue Freiraumflächen in Anspruch genommen werden (Innenentwicklung) kann nach Abstimmung mit der Landesplanung NRW auf einen Flächentausch für das neue Firmengelände verzichtet werden.</p> <p>2. Reihenfolge der Flächeninanspruchnahmen:</p> <p>Da der neue GIB von einer von Norden nach Süden unterirdisch verlaufenden Leitungstrasse (Trassenbündel) durchlaufen wird und die Grundstücke, die zwischen der K 6 und dem Leitungsbündel liegen, von ihrem Zuschnitt für die Fa. nicht in</p>

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). (...) Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. (...) Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotenzial dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern. „

Eine ausdrückliche Ausnahme von den Zielvorgaben für Betriebserweiterungen oder -verlagerungen ist nicht vorgesehen. Der im Vorfeld der LEP-Änderung ergangene Erlass des Wirtschaftsministeriums zur Konkretisierung des LEP-NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie findet daher keine Grundlage im LEP und überdehnt aus Sicht der Naturschutzverbände mit seiner weiten Auslegung des gültigen LEP die angebliche Reichweite der bereits bestehenden kommunalen und regionalen Entscheidungsspielräume erheblich. Im vorliegenden Entwurf für eine Änderung des LEP sind keinerlei Änderungen des Ziels 6.1-1 oder der entsprechenden Erläuterungen vorgesehen. Auch dies spricht gegen eine Flächeninanspruchnahme ohne Flächentausch. In der Begründung zur Regionalplanänderung heißt es außerdem, dass aufgrund der zeitnahen Inanspruchnahme der Fläche durch das Unternehmen in Borken kein zusätzliches Angebot an frei verfügbaren Gewerbeflächen entsteht und dass daher kein Flächentausch erforderlich sei. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Es ist dem Wesen der Flächendarstellungen im Regionalplan eigen, dass mit fortschreitender Geltung des Planes

Frage kommen, ist es erforderlich, die neuen Betriebsflächen östlich der Leitungstrasse zu platzieren.

3. Schutzgut Fläche:

Ein Flächentausch nach Ziel 6.1-1, Satz 2 LEP ist zulässig, da die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die im FNP verfügbaren Flächenreserven an gewerblichen Bauflächen überschreiten nicht den errechneten zukünftigen Bedarf. Eine Überprüfung des Flächenbedarfs auf Grundlage der alternativen Berechnungsmethode gem. Ziel 6.1-1 LEP hat ergeben, dass die Stadt Borken einen Bedarf an gewerblichen Bauflächen von ca. 51 ha hat (Bedarfszeitraum bis 01.01.2040). Demgegenüber stehen ca. 33 ha an gewerblichen Reserveflächen im Flächennutzungsplan.

Raumordnungspläne haben für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums zu treffen. Daher ist nicht die kurzfristige Bereitstellung von aktuell für Siedlungszwecke benötigten Flächen die Hauptaufgabe der Regionalplanung, sondern die Sicherung von Flächen für einen mittelfristigen Bedarf. „Vorratsplanung“ gehört somit zum Wesen der Regionalplanung.

Die Betriebsanlagen der Unternehmen, deren Verlagerungs- und Erweiterungswünsche den Anlass für die Regionalplanänderung geben, sind äußerst beengt auf den vorhandenen Betriebsflächen untergebracht. Die Errichtung weiterer Betriebsanlagen auf den Bestandsflächen sind nach dem Vortrag der Gemeinde und eigener Inaugenscheinnahme bei laufendem Betrieb nicht möglich. Die Erweiterung in den angrenzenden Freiraum erscheint als einzige sachgerechte Möglichkeit.

Die Nachhaltigkeit der Entwicklung des Raums sicherzustellen, ist Kernanliegen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Münsterland. Bereits in dem einleitenden Kapitel des LEP, aber auch in den einleitenden Erläuterungen zum Siedlungskapitel (Erläuterungen zu 6.1) wird unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen raumordnerischen Grundsätze des ROG auf den Belang der Nachhaltigkeit abgehoben. Ergebnis der landesplanerischen Abwägung der Nachhaltigkeitsbelange sind die im LEP formulierten Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere in Kapitel 6

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

die dargestellten Flächen bzw. das (bedarfsgerecht) ermittelte Flächenkontingent in Anspruch genommen („verbraucht“) werden. Eine Neudarstellung erfolgt regelmäßig im Rahmen der Neuaufstellungsverfahren nach ca. 20 Jahren Geltungsdauer des Planes auf der Grundlage einer aktuellen Bedarfsermittlung. Eine permanente Bereitstellung von frei verfügbaren Flächen über den für den Planungszeitraum festgestellten Bedarf hinaus ist weder Sinn und Zweck regionalplanerischer Festlegungen noch im Sinne einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme anzustreben. Soweit während der Geltungsdauer neuer Bedarf an Siedlungsflächen nachgewiesen werden kann, ist auch eine Neudarstellung im Rahmen eines Änderungsverfahrens möglich. Es geht aus den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht hervor, dass für die Stadt Borken ein zusätzlicher Bedarf festgestellt wurde, der über den im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes ermittelten Bedarf an GIB hinausgeht.

Reihenfolge der Flächeninanspruchnahmen:

Unverständlich ist auch, warum im ersten Schritt die Fläche 1 (vgl. Ab. 3 des Planentwurfs) in Anspruch genommen werden soll und das Gewerbegebiet nicht von der bestehenden Straße her in Anspruch genommen wird. Sofern absehbar doch kein Bedarf für weitere Erweiterungen besteht, könnte durch eine andere Reihenfolge der Inanspruchnahme der Flächen eine unter Freiraumaspekten wesentlich sinnvollere Rücknahme nicht benötigter Flächen erfolgen.

Fläche:

Die Argumentation im Umweltbericht, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 2,5 ha liege im Grenzbereich zur Erheblichkeit, ist nicht nachvollziehbar. Die Formulierung legt nahe, dass zusätzliche Flächeninanspruchnahme erst ab einem bestimmten Umfang erheblich ist. Welche Maßstäbe bzw. Bewertungsgrundlagen hierbei zugrunde gelegt werden, wird nicht erläutert. Insgesamt muss, um eine Aussage zur Erheblichkeit zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen im Rahmen der Regionalplanung treffen zu können, über das Einzelvorhaben hinaus der Gesamtplan in den Blick genommen werden - insbesondere auch deshalb, weil

des LEP. Durch Beachtung und Berücksichtigung dieser Vorgaben bei der vorliegenden Regionalplanänderung, insbesondere der Vorgaben zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP) trägt die Regionalplanung den Nachhaltigkeitsbelangen ausreichend Rechnung.

Grundsatz 6.1-2 des LEP, der besonders stark durch Nachhaltigkeitsbelange motiviert ist, fordert von der Regionalplanung zunächst, den Beitrag der Regionalplanung zum Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu erfassen und der Landesplanungsbehörde zu berichten. Dies erfolgt ständig. Die Auswertung der Monitoringdaten war eine Grundlage dieser Regionalplanänderung und führte zum Flächentausch. Bei Abwägung des Grundsatzes 6.1-2 LEP mit den Belangen der Siedlungsentwicklung erscheinen weitere planerische Konsequenzen nicht sachgerecht. Insbesondere erscheint eine Flächenrücknahme über das nach Ziel 6.1-1 in Verbindung mit dem o.g. Erlass erforderliche Maß hinaus, nicht sachgerecht.

Die durch die Regionalplanänderung ermöglichten Betriebserweiterungen am Standort Borken-Weseke verhindern eine Komplett-Verlagerung des Betriebes aus dem Münsterland. Damit würden die dringend benötigten Industriearbeitsplätze und auch zukünftig zusätzliche Arbeitsplätze in dieser eher ländlich geprägten Region verlorengehen. Insofern leistet die Regionalplanänderung auch einen Beitrag zur flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-2 und des Grundsatzes 6.1-5 LEP.

Die Anregung der NSV'e betreffend den Rahmen der Umweltprüfung laufen darauf hinaus, nicht nur den von der Regionalplanänderung betroffenen Planungsraum und den im Rahmen des Scopings abgegrenzten Untersuchungsraum zu untersuchen, sondern eine weit darüberhinausgehende Betrachtung anzustellen und womöglich den gesamten Regionalplanungsraum einzubeziehen. Dies erscheint nach § 8 Abs. 1 ROG nicht geboten und überzogen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Bei einer auf wenige Flächen be-

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

bei der Neuaufstellung des Regionalplanes das Schutzgut Fläche im Rahmen des Umweltberichtes noch nicht berücksichtigt wurde. In diesem Zusammenhang verweise ich auf auch meine Stellungnahme vom 11.05.2018 im Rahmen des Scoping.

Stellungnahme NSV' e Scoping vom 11.05.2018 Auszug:

Schutzgut Fläche:

Die vorliegende Änderung des Regionalplanes dient dazu zusätzliche, über den im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes ermittelten Bedarf hinausgehende Flächen für die Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen. Diers ist bei der Betrachtung des Schutzgutes „Fläche“ im Rahmen der Umweltprüfung zu bewerten – auch im Hinblick auf die Gesamtheit der Fläche, die seit der Neuaufstellung des Regionalplanes zusätzlich als Siedlungsraum dargestellt wurde.

Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche erfordert auch die Einordnung des geplanten Flächenverbrauchs im Hinblick auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Schlüsselindikatoren sowie in Bezug auf den LEP-Grundsatz 6.1-2. Die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zu betrachtenden Indikatoren in Bezug auf die Flächennutzung sind:

- Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche: Der Indikator zeigt den durchschnittlichen täglichen Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche
- Flächeninanspruchnahme: Der Indikator stellt als gleitender Vierjahresdurchschnitt die jährliche Veränderung der Freiraumfläche in Quadratmetern je Einwohner dar.
- Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche: Der Indikator zeigt die Anzahl der Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche.

zogenen Änderung eines Regionalplans erscheint eine Prüfung, die über das Änderungsgebiet und das durch die Änderung möglicherweise betroffene Umfeld hinausgeht, überzogen und nicht angemessen im Sinne des ROG.

Das Münsterland weist mit seinen ca. 595.100 ha Gesamtfläche einen Grad an Siedlungsbereichen von ca. 9,2 % auf (ca. 54.700 ha festgelegte Siedlungsbereiche, Stand Juli 2018). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle diese Flächen versiegelt sind bzw. werden. In Folge des Flächentausches auf den überwiegenden Flächen dieses Änderungsverfahrens kommt es lediglich zu einer Festlegung zusätzlicher Flächen in der Größenordnung von ca. 2,5 ha. Dies wird von der Landesplanung akzeptiert und ist aus Sicht der Regionalplanung eher als unerheblich zu bewerten, da der Grad der zusätzlichen Siedlungsbereichsfestlegung um ca. 0,0004 % im Münsterland erhöht wird.

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Beteiligter: 153 Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 233 Amprion GmbH	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 235 Open Grid Europe GmbH / 243 PLEdoc GmbH	
<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Borken für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

<ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	
<p>Beteiligter: 237 Thyssengas GmbH</p>	
<p>Im Erweiterungsbereich BOR 1 verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L500/000/000 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 82 im Maßstab 1: 1000 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000.</p>	<p>Das im Erweiterungsbereich BOR 1 eine Leitungstrasse verläuft wurde bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Borken für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>
<p>Beteiligter: 239 Westnetz GmbH</p>	
<p>Die Fläche BOR 2 liegt im Bereich der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Borken für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

<p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Zur vorliegenden 18. Änderung des Regionalplanes haben wir keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.</p>	
<p>Beteiligter: 274 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
4	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
7	Stadt Borken	Im Piepershagen 17 46325 Borken
11	Stadt Rhede	Rathausplatz 9 46414 Rhede
15	Gemeinde Heiden	Rathausplatz 1 46359 Heiden
17	Gemeinde Raesfeld	Weseler Straße 19 46348 Raesfeld
20	Gemeinde Südlohn	Winterswyker Straße 1 46354 Südlohn
21	Stadt Velen	Ramsdorfer Straße 19 46342 Velen
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts- verband e.V. - Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine / z.Hd. Frau Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
217	Stadtwerke Borken	Ostlandstraße 9 46325 Borken

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
274	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH	Erhardstraße 11 48683 Ahaus